



Walter Poeggel

*Für gute  
Nachbarschaft zwischen  
BRD und ČSFR*

*Der deutsch-  
tschechoslowakische  
Nachbarschaftsvertrag als  
Ausgangspunkt einer neuen  
Ära in den gegenseitigen  
Beziehungen*

**von  
Walter Poeggel**

**Rosa-Luxemburg-Verein e.V.  
Leipzig 1994**

# **TEXTE ZUR POLITISCHEN BILDUNG**

**Im Auftrag des Rosa-Luxemburg-Vereins herausgegeben  
von Lutz Höll und Manfred Neuhaus**

## **Heft 17**

© ROSA-LUXEMBURG-VEREIN e. V.  
Rosa-Luxemburg-Straße 19-21  
04103 Leipzig

Umschlaggestaltung: Hans Rossmanit/Lutz Höll  
Redaktion: Kurt Schneider  
Korrektur: Gerhild Schwendler  
Satz: Lutz Höll

Titelfoto »Bundespräsident Richard von Weizsäcker  
zu Besuch in Prag (15.03.1990, dpa/Reeh)  
Herstellung: GNN Gesellschaft für Nachrichtenerfassung  
und Nachrichtenverbreitung, Verlagsgesellschaft in Sachsen m.b.H.  
Badeweg 1, 04435 Schkeuditz  
ISBN 3-929994-26-7

## INHALTSVERZEICHNIS

*Walter Poeggel: Der deutsch-tschechoslowakische Nachbarschaftsvertrag als Ausgangspunkt einer neuen Ära in den gegenseitigen Beziehungen*

Grundsätzliche Bedeutung des Nachbarschaftsvertrages .....	6
Das ambivalente Verhältnis der Sudetendeutschen zur ČSR .....	10
Das Münchner Diktat – Auswirkungen und völkerrechtliche Bewertung .....	13
Politische und rechtliche Aspekte zur Aussiedlung der Sudetendeutschen .....	28
Schlußbemerkung .....	37
Münchner Abkommen vom 29. September 1938 .....	39
Prager Vertrag vom 11. Dezember 1973 .....	40
Nachbarschaftsvertrag vom 27. Februar 1992 .....	42
Über den Autor dieses Heftes .....	58
Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins e.V. ....	59



---

Mehr als 50 Jahre sind seit der Annexion der ČSR durch das Dritte Reich 1938/1939 vergangen bis der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der ČSFR und dem vereinigten Deutschland 1992<sup>1</sup> in Kraft trat. Historisch war er überfällig. Nach den Worten des tschechischen Staatspräsidenten Václav Havel soll mit ihm der Schlußstrich unter das unselige Kapitel der Vergangenheit vor allem zwischen 1938 und 1945 gezogen und eine »neue Ära«<sup>2</sup> in den gegenseitigen Beziehungen beider Länder eingeleitet werden. Ob dieser beiderseitig beschworene hohe Anspruch an den Vertrag erfüllt wird, muß sich erst künftig erweisen. Wenn man die Begleitumstände sowohl des Vertragsabschlusses als auch seiner Ratifizierung analysiert, gewinnt man den Eindruck, daß die historische Chance eines echten Neubeginns in den deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen nur halbherzig genutzt wurde. Hätte man sich insbesondere von deutscher Seite konsequenter der Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte gestellt, wäre in der Tat eine neue Ära in den gegenseitigen Beziehungen ohne Belastungen aus der Vergangenheit möglich gewesen. Demgegenüber offenbaren aber allein schon die beständig erhobenen Forderungen der sudetendeutschen Verbände und der bayrischen CSU an den Vertrag, daß er mit unseligen Hypotheken der Vergangenheit belastet wird. Hiervon zeugen auch die durch einen Briefwechsel erfolgten »Ausklammerungen«<sup>3</sup> und die in den Reden eingestandenen »offenen Fragen«<sup>4</sup>.

Alles das muß zu einer differenzierten Bewertung des Vertrages führen. *Einerseits* enthält er in der Vielzahl seiner Artikel Festlegungen und Zielsetzungen, die durchaus einen Neubeginn in den beiderseitigen

---

<sup>1</sup> Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1992. Teil II. S. 462ff. – Alle weiteren Angaben zum Vertrag beziehen sich auf diese Quelle. – Siehe S. 42ff. des vorliegenden Heftes. – Auch nach dem Zerfall der ČSFR am 1. Januar 1993 in zwei selbständige Nachfolgestaaten (Tschechische und Slowakische Republik) gilt der Vertrag zwischen Deutschland und diesen beiden Staaten jeweils unabhängig voneinander fort. Siehe hierzu auch die Anerkennungsschreiben des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker. In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (im folgenden: Bulletin) Nr. 2 vom 8. Januar 1993. S. 16.

<sup>2</sup> Bulletin Nr. 24 vom 4. März 1992. S. 239.

<sup>3</sup> Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1992. Teil II. S. 472.

<sup>4</sup> So Bundeskanzler Kohl. In: Bulletin Nr. 24 vom 4. März 1992. S. 244.

Beziehungen eröffnen. *Andererseits* lassen manche Aussagen des Abkommens in der Präambel wie auch die Ausklammerungen, die ihre Ursache letztlich in der vor allem deutscherseits unbewältigten Aufarbeitung der Vergangenheit haben, befürchten, daß diese Faktoren die Entfaltung neuer nachbarschaftlicher und freundschaftlicher Verhältnisse zwischen beiden Ländern auch künftig belasten werden. Will man den durchaus begrüßenswerten Vertrag richtig einordnen und bewerten, kommt man nicht umhin, sich der vielfach beschworenen Aufarbeitung der Vergangenheit zu stellen. Erst auf dieser Grundlage lassen sich Vorzüge und Nachteile der Vereinbarung benennen.

### **Grundsätzliche Bedeutung des Nachbarschaftsvertrages**

Dem deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag sind bereits analoge Abkommen mit osteuropäischen Nachbarn des vereinigten Deutschland vorausgegangen. Von besonderer Bedeutung sind hier die Verträge mit der Sowjetunion<sup>5</sup> und mit der Republik Polen<sup>6</sup>.

Mit diesem Vertragsgeflecht ist das vereinigte Deutschland bestrebt, nach der Beendigung des Kalten Krieges ein neues politisches und völkerrechtliches Verhältnis zu seinen östlichen Nachbarn zu entwickeln. Obwohl auch die Vereinbarungen mit der Sowjetunion und der Republik Polen mit Problemen behaftet sind<sup>7</sup>, gestaltete sich der Verhandlungsprozeß mit der ČSFR jedoch besonders langwierig und kompliziert. Noch während des Ratifikationsverfahrens war der Vertrag seitens der bayrischen Staatsregierung und der Sudetendeutschen erheblichen Belastungen ausgesetzt, die letztlich fortbestehen. Die schärfste Kritik an dem Nachbarschaftsvertrag übte wohl der österreichische Völkerrechtler Felix Ermacora in seinem 284 Seiten

---

<sup>5</sup> Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1991. Teil II. S. 798ff. – Nach dem Zerfall der Sowjetunion führt Rußland den Vertrag fort.

<sup>6</sup> Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1991. Teil II. S. 1315ff. und S. 1328ff.

<sup>7</sup> Siehe hierzu Walter Poeggel: Deutsch-polnische Nachbarschaft. Leipzig 1993. (Texte zur politischen Bildung. Heft 6).

umfassenden Rechtsgutachten »Die sudetendeutschen Fragen«<sup>8</sup>, welches er im Auftrage der bayrischen Staatsregierung erstattete. Bereits in der Einleitung behauptet Ermacora: »Das Recht hat durch diese Verträge (mit Polen und der ČSFR - d. Verf.) eine Niederlage erlitten«<sup>9</sup>. Er bezeichnet die Aussiedlung der Sudetendeutschen als »Völkermord«<sup>10</sup> und betrachtet die »Grenzenerkennung« als rechtlich unwirksam, denn sie verstoße gegen das »eigenständige Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen« und deren »Rechtsanspruch auf Heimkehr«<sup>11</sup>. Auf diese Rechtsbehauptungen wird an anderer Stelle noch näher eingegangen. Man muß sich aber bereits vorab von dieser unverantwortlichen Wertung des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages entschieden abgrenzen.

Wenn auch der Verfasser dieser Arbeit in seinen Darlegungen bestimmte offenkundige Mängel des deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrages erörtert, ist er jedoch bestrebt, dessen grundsätzlich konstruktive Bedeutung hervorzuheben. Der Vertrag steckt den Rahmen für alle wesentlichen Aspekte der künftigen Beziehungen ab und ermöglicht auch die Überwindung seiner vorhandenen Schwächen. So ist es äußerst begrüßenswert, daß in den Artikeln 2 bis 4 die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenze zwischen der BRD und der ČSFR als Grundlage der gegenseitigen Beziehungen festgeschrieben ist. Beide Seiten verzichten gegenseitig auf Gebietsansprüche und bekräftigen den in der UN-Charta fixierten Grundsatz des Verbots von Gewaltandrohung und -anwendung. Damit ist der völkerrechtliche Charakter ihrer beiderseitigen Grenze zweifelsfrei klargestellt. Insofern erscheint dem Autor die in der ČSFR teilweise geäußerte Kritik an der Formulierung »bestehende Grenze« (statt: Staatsgrenze)<sup>12</sup> unbegründet. Man muß dabei wohl die dort bestehende Sensibilität hinsichtlich des Münchner Diktats von 1938 berücksichtigen. Die Präambel umgeht jedoch zu diesem

---

<sup>8</sup> Felix Ermacora: Die sudetendeutschen Fragen. Rechtsgutachten (im folgenden: Felix Ermacora: Rechtsgutachten). München 1992.

<sup>9</sup> Ebenda. S. 11.

<sup>10</sup> Ebenda. S. 12ff.

<sup>11</sup> Ebenda. S. 12/13. – Siehe hierzu auch die kritische Rezension von Christian Tomuschat: Sudetendeutsche Fragen. In: »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 5. Mai 1992. S. 11.

<sup>12</sup> Siehe »Die Zeit« vom 24. Januar 1992. – »Der Spiegel« (1992)5. S. 88ff. – »Neues Deutschland« vom 26. Februar 1992.

Problem leider eine präzise Aussage. Es wäre der Sache zweifellos dienlicher gewesen, hinsichtlich der Territorial- und Grenzfrage klarzustellen, daß mit »bestehende Grenze« jene gemeint ist, wie sie vor dem 29. September 1938 zwischen der ČSR und Deutschland bestanden hat. Diese Problematik berührt aber bereits die Nichtigkeit des Münchner Diktats von Anfang an (ex tunc). Hierauf begründen sich auch letztlich die Bedenken gegenüber dem Begriff »Grenze« im Vertrag, obwohl der gewünschte Ausdruck »Staatsgrenze« im gegebenen Zusammenhang nichts geändert hätte.

Ausführlich wird im Vertrag der Komplex der Menschenrechte (Art.5) und speziell der Status der ethnischen Minderheiten (Art.20) geregelt. Dabei wird dem Völkerrecht entsprechend klargestellt, daß jeder Angehörige der deutschen Minderheit in der ČSFR gehalten ist, sich wie jeder Staatsbürger dieses Landes zu verhalten, »indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben«. Auf dieser Grundlage sichert die ČSFR gemäß Artikel 20 Ziffer 2 der deutschen Minderheit Förderungsmaßnahmen zur Wahrung und Entwicklung ihrer nationalen Identität zu und untersagt eine zwangsweise erfolgende Assimilierung. In Anbetracht der auch in europäischen Ländern fortdauernden Unterdrückung von ethnischen, religiösen und anderen Minderheiten verdient daher der Artikel 20 des Vertrages eine besondere Würdigung. Damit wird die in der Nachkriegszeit erfolgte ungleiche Behandlung der in der ČSR verbliebenen Deutschen beendet und ihnen nun der Status einer nationalen Minderheit und die volle Gleichberechtigung zugesichert.

Eingehend werden auch Fragen der europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit (Art.6), der Abrüstung (Art.7), der beiderseitigen und europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Art.9;15) und der Heranführung der ČSFR an die EG (Art.10) behandelt. Hierzu wurde am 4. Oktober 1993 ein Assoziierungsabkommen zwischen der EG und der Tschechischen Republik (ebenso auch mit der Slowakischen Republik) abgeschlossen.

Einen weiteren Regelungsgegenstand bilden der gegenseitige Kulturaustausch, die Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Pflege des europäischen kulturellen Erbes, die Denkmalpflege, die gegenseitige Aneignung der Sprachen, die Förderung der Wissenschaft usw. (Art.22-26).

In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 27 verwiesen, der eine gemeinsame *Historikerkommission* (warum nur Historiker? – der Verf.) und eine

---

unabhängige deutsch-tschechoslowakische Schulbuchkonferenz vorsieht, »die zu einem gemeinsamen Verständnis der deutsch-tschechoslowakischen Geschichte, vor allem dieses Jahrhunderts«, beitragen sollen.

Schließlich wird die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Kriminalität, des internationalen Terrorismus und anderer Verbrechen (Art.31) vereinbart sowie die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung (Art.4 Abs.2; Art.33) bekundet.

Der Vertrag enthält leider aber auch Defizite. Das betrifft sowohl die Aussagen in der Präambel zum Münchner Diktat von 1938 als auch die Charakterisierung der Aussiedlung Sudetendeutscher aus der ČSR nach 1945 als »Vertreibung« sowie die Ausklammerung von Sachverhalten aus dem Vertrag (als »Vermögensfragen« umschrieben), deren Klärung aber für einen echten Neubeginn in den gegenseitigen Beziehungen, für eine »neue Ära« unverzichtbar sind.

Diese hier angedeuteten Probleme lassen sich nicht mit schönen Worten und verschleierte Formulierungen lösen. Beide Seiten betonen, daß man noch nicht in der Lage sei, die umstrittenen Probleme einvernehmlich zu regeln. Da man den Vertrag jetzt aber für geboten halte, müsse man die bekannten Streitpunkte außen vor lassen. Darüber läßt sich streiten. Wenn man in den beiderseitigen Beziehungen einen historischen Neubeginn will, wird man gerade die oben genannten Differenzen nicht umgehen können, sondern diese Defizite aufarbeiten müssen.

Da der Vertrag gemäß Artikel 35 eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren hat, bleibt zu hoffen, daß es bis dahin wenigstens im Grundsätzlichen gelingt, gemeinsame Standpunkte zu den kontroversen Problemen zu erarbeiten. Die im Vertrag vorgesehene gemeinsame Historikerkommission könnte hierzu ebenso wie andere Gremien einen wichtigen Beitrag leisten.

Ganz in diesem Sinne sollen in den nachfolgenden Abschnitten jene Aspekte ausführlicher erörtert werden, die für eine konstruktive Ausgestaltung der deutsch-tschechischen Beziehungen ein besonderes Gewicht haben.

## Das ambivalente Verhältnis der Sudetendeutschen zur ČSR

Als 1918 im Ergebnis des Ersten Weltkrieges die Habsburger K.- und K.-Monarchie zerfiel, bildeten sich auf ihrem Territorium mehrere Nachfolgestaaten, darunter auch die Tschechoslowakische Republik (ČSR). Dieser Staat war zugleich durch eine Multinationalität geprägt; denn neben den beiden Staatsvölkern Tschechen (ca. 7 Millionen) und Slowaken (ca. 2 Millionen) gab es noch vier nationale Minderheiten: ca. 3 Millionen Deutsche; 750.000 Ungarn; 462.000 Ukrainer und Russen sowie 76.000 Polen.

In der Habsburger Monarchie bildeten bis 1918 die Deutschen in allen tschechischen Landesteilen (Böhmen, Mähren, Mährisch-Schlesien) die vorherrschende Schicht. Sie bestimmten hier das wirtschaftliche, gesellschaftliche und staatlich-politische Leben.

Die Gebiete der 1918 gegründeten ČSR und ihre Bewohner gehörten also nicht dem Deutschen Reich an, sondern waren seit 1526 mit der Habsburger Monarchie verbunden. Nur in diesem Rahmen waren sie auch Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bis zu dessen Untergang im Jahre 1806. Böhmen und Mähren lagen also außerhalb Preußens und des 1871 gegründeten Deutschen Reiches. Die Sudetendeutschen orientierten sich stets auf Österreich und waren insofern Österreich-Deutsche (im Unterschied zu Preußen-Deutschen). Selbst nach der Gründung der ČSR versuchten die Sudetendeutschen noch im Dezember 1918, ihren Anschluß an Deutsch-Österreich durchzusetzen, indem sie sich in einzelnen Gebieten als dessen Bestandteil erklärten, was auf das ausdrückliche Wohlwollen Österreichs stieß.<sup>13</sup>

Ein Blick auf die Landkarte offenbart, daß dieser Anschluß teilweise schon aus geographischer Sicht nicht sinnvoll sein konnte. Auf der Friedenskonferenz mit Österreich unterbanden die Mächte der Entente derartige Bestrebungen und bestätigten 1919 im Friedensvertrag von St. Germain die Grenzen der ČSR.<sup>14</sup> Damit hatte die Anschlußpolitik ihr vorläufiges Ende gefunden.

---

<sup>13</sup> Siehe hierzu: Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Die Sudetenfrage (im folgenden: Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage). München 1988. S. 102ff.

<sup>14</sup> Siehe Handbuch der Verträge 1871 bis 1964 (im folgenden: Handbuch). Berlin 1968. S. 203ff. – Siehe auch Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. S. 128ff.

---

Die Sudetendeutschen fanden sich ihrerseits nur schwerlich mit dieser Regelung ab. Ihr Verhältnis zur neugegründeten ČSR war vor allem deshalb politisch-psychologisch kompliziert, weil sie in diesem Staat ihre bisher dominierende Stellung verloren. Etwa 310.000 wollten sich damit nicht abfinden und verließen das Land, indem sie das im Friedensvertrag gewährte Optionsrecht nutzten. Dennoch gab es bis 1921 noch Versuche, die ČSR zu destabilisieren.<sup>15</sup>

Andererseits tat sich die ČSR schwer, die im Friedensvertrag und im Minderheitenschutzvertrag vorgesehenen Verpflichtungen zügig umzusetzen. Die intransigente Haltung der Deutschen ausnutzend, befolgte sie den Minderheitenschutz nur bedingt und verstand es letztlich nicht, den nationalen Minderheiten die ihnen gebührenden Rechte einzuräumen und ihnen vor allem Autonomie zu gewähren. Das von der ČSR auf der Friedenskonferenz von St. Germain angekündigte Schweizer Kantonalmodell<sup>16</sup> wurde nicht realisiert.

Trotz gegenseitiger Spannungen begann sich aber etwa Mitte der zwanziger Jahre auf beiden Seiten eine gewisse Kooperationsbereitschaft zu entwickeln. Die sudetendeutschen Parteien nahmen an den Parlamentswahlen teil und beteiligten sich ab 1926 an der Regierung in Prag. Nur die Vorläufer der späteren Henlein-Partei verfolgten einen ausgesprochenen Konfrontationskurs.

Nach amtlichen Unterlagen gab es in der ČSR 1934/35 immerhin 3.301 deutsche Volksschulen, 58 Gymnasien, 19 Realschulen, 10 Lehrerbildungsanstalten, 27 staatliche Fachschulen und weitere deutsche Bildungs- und Kultureinrichtungen. So existierte in Prag eine deutsche Universität mit ca. 5.000 Studenten.<sup>17</sup> Deutschsprachige Zeitungen und Verlage waren eine Selbstverständlichkeit.

Die sich in der ČSR zwischen Tschechen und Deutschen abzeichnende Entspannung änderte sich jedoch nach der Machtergreifung der Nazis in Deutschland 1933 radikal. Diese hatten bereits in ihrem Parteiprogramm vom

---

<sup>15</sup> Siehe Gerhart Hass: Münchner Diktat 1938 (im folgenden: Gerhart Hass: Münchner Diktat). Berlin 1988. S. 9ff.

<sup>16</sup> Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. S. 136ff.

<sup>17</sup> Siehe hierzu Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 15.

5. Januar 1919 unter Punkt 1 erklärt: »Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Großdeutschland«<sup>18</sup>.

Zur damaligen Zeit war zwar noch nicht genau überschaubar, wie »groß« das »Großdeutschland« sein sollte, aber es war bereits klar, daß es mindestens Österreich, große Teile der CSR und Polens sowie die Freistadt Danzig und das Memelgebiet umfassen würde.

Nach ihrer Machtergreifung am 30. Januar 1933 steuerten die Faschisten konsequent das gesteckte Ziel an. Nach entsprechenden politischen und militärischen Vorbereitungen begann 1937/1938 unter der Losung »Selbstbestimmung für alle Deutschen« in und gegenüber Österreich der bekannte Propagandakrieg »wir wollen heim ins Reich«.

Die österreichische Regierung sah sich gezwungen, den Sendungen des Reichsrundfunks mit dem Aufbau von Störsendern zu begegnen. In der Nacht vom 10. zum 11. März 1938 erzwang Göring ultimativ den Rücktritt des österreichischen Bundeskanzlers Schuschnigg und diktierte die Einsetzung des österreichischen Nazi und Hitleranhänger Seyß-Inquart als Regierungschef. Dieser stellte Österreich sofort unter den »Schutz« des Deutschen Reiches und erbat den Einmarsch der bereits an den Grenzen des Landes aufmarschierten Hitlertruppen.<sup>19</sup>

Schon 1934 wirkten die NSDAP und amtliche Dienststellen des Dritten Reiches politisch und finanziell intensiv auf die Politik der Sudetendeutschen Partei (SdP) unter Führung von Henlein und Frank ein, um den antischechischen Konfrontationskurs zu verstärken.<sup>20</sup>

Nach dem Anschluß Österreichs und dem Treffen zwischen Hitler und Henlein am 28. März 1938 ging die Henlein-Partei dazu über, politisch den Anschluß an das Dritte Reich vorzubereiten. Die anderen Parteien der Sudetendeutschen wurden aufgefordert, sich der SdP anzuschließen und ihre

---

<sup>18</sup> Zitiert nach: Der Nürnberger Prozeß (im folgenden: Nürnberger Prozeß). Bd. I. Berlin 1957. S. 125.

<sup>19</sup> Siehe hierzu die schriftlich vorliegenden Telefonate zwischen Göring und Seyß-Inquart. In: Nürnberger Prozeß. Bd. II. S. 111ff., insbes. S. 118. – Bereits 1928 wies der damalige französische Außenminister Briand darauf hin, daß der Anschluß Österreichs den Krieg bedeuten würde.

<sup>20</sup> Siehe Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 34ff.

---

Vertreter aus der Regierung abzuberaufen. Bereits am 24. März 1938 hatte die SdP in ihrem Karlsbader Acht-Punkte-Programm weitreichende Forderungen an die Prager Regierung formuliert.

Die tschechische Regierung ging auf Verhandlungen ein und war bereit, die Forderungen nach Autonomie weitgehend zu akzeptieren. Doch der SdP ging es schon gar nicht mehr um eine innerstaatliche Lösung der Probleme. Im Gegenteil, Henlein erweiterte das Karlsbader-Programm auf 14 Punkte, deren Annahme die Auflösung der ČSR bedeutet hätte. Obwohl die Regierung auch unter diesen Bedingungen weiter verhandelte, brach Henlein die Beratungen ab und verkündete unter wörtlicher Übernahme der Losung der österreichischen Faschisten am 15. September 1938 »wir wollen heim ins Reich«. <sup>21</sup>

Zu dieser Zeit war bereits die zwischen Tschechen und Sudetendeutschen schwelende innerstaatliche Krise, sowohl durch die politische Intervention und die geheimen militärischen Maßnahmen Deutschlands als auch durch die von Großbritannien betriebene Beschwichtigungspolitik, in eine europäische Krise hinübergewachsen.

Die durchaus berechtigten Forderungen der Sudetendeutschen nach staatlich garantierter Autonomie im Rahmen der ČSR dienten den Nazis lediglich als Vorwand, die ČSR annekieren. Mit Hilfe der SdP wurden die Sudetendeutschen zu diesem Zweck manipuliert und mißbraucht. Hitler ging es nicht um die *Selbstbestimmung der Sudetendeutschen*, sondern um die Einverleibung der ČSR in das *Großdeutsche Reich*.

### **Das Münchner Diktat – Auswirkungen und völkerrechtliche Bewertung**

Die Absicht zur Annexion der ČSR durch das *Dritte Reich* hatte bereits 1937 feste Konturen angenommen. Zu diesem Zeitpunkt lag der erste militärische Plan hierfür im Entwurf vor. <sup>22</sup> Aus Akten des Nürnberger Prozesses ist ersichtlich, daß Hitler am 5. November 1937 vor hohen Militärs verkündete, die ČSR zu überfallen (siehe Hoßbach-Protokoll). Unter dem Decknamen

---

<sup>21</sup> Ebenda. S. 224.

<sup>22</sup> Siehe Nürnberger Prozeß. Bd. II. S. 120ff.

»Fall Grün« sollten bis zum 1. Oktober 1938 die Vorbereitungen abgeschlossen sein.<sup>23</sup>

Als Vorwand für die militärische Intervention der deutschen Wehrmacht sollte die durch die Henlein-Partei und bewaffnete Freischärler in der ČSR inszenierte Mai- und Septemberkrise von 1938 dienen. Das hätte praktisch bereits damals Krieg in Europa bedeutet.

Den Entente-Mächten Großbritannien und Frankreich blieben diese Vorgänge nicht verborgen. Da sie jedoch gegen Hitlers »Drang nach dem Osten« nichts einzuwenden hatten, war ihnen nur daran gelegen, daß die Einverleibung von tschechischen Gebieten, aber auch Danzigs, des Memellandes und von Teilen Polens, möglichst »friedlich« vollzogen würde. Daher übten sie auf die ČSR diplomatischen und politischen Druck aus, den Forderungen der Sudetendeutschen nach Anschluß an das Reich nachzukommen, und entsandten den britischen Lord Runciman nach Prag, um einen entsprechenden Abtretungsplan zu erörtern.<sup>24</sup> Durch ihn übermittelten die englische und französische Regierung ihre »Empfehlungen« zur Abtretung der sudetendeutschen Gebiete an Deutschland nach Prag.<sup>25</sup> In ihrer Antwort vom 20. September 1938 erklärte die tschechoslowakische Regierung, daß die Vorschläge, die ohne ihre Befragung formuliert wurden, sich gegen die ČSR richten und ihre Annahme einer »völligen Verstümmelung des Staates in jeder Hinsicht«<sup>26</sup> gleichkäme. Da die ČSR ihre internationalen Verträge erfülle, bestehe sie auf die Anwendung des deutsch-tschechoslowakischen Schiedsvertrages vom 16. Oktober 1926, der eine gerechte Lösung ermöglichen würde.<sup>27</sup> Gleichzeitig hatten die beiden Westmächte hinter dem Rücken der ČSR bereits mit Hitler diplomatischen Kontakt aufgenommen, um mit ihm die »friedliche Übergabe« der Sudetengebiete zu regeln. Die Pendel-Diplomatie zwischen London und Berlin führte schließlich zum

---

<sup>23</sup> Ebenda.

<sup>24</sup> Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 136ff und S. 162ff. – Die Denkschrift Runciman siehe in: Dokumente und Materialien aus der Vorgeschichte des Zweiten Weltkrieges (im folgenden: Dokumente). Moskau 1948. Bd. I. S. 205-215.

<sup>25</sup> Zum Wortlaut der Vorschläge: Siehe ebenda. S. 183ff.

<sup>26</sup> Ebenda. S. 199.

<sup>27</sup> Ebenda. S. 201.

Münchener Diktat.<sup>28</sup> Obwohl die ČSR noch am 26. September 1938 ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer internationalen Konferenz zur Regelung der Sudetenfrage erklärte<sup>29</sup>, vereinbarten Hitler und Chamberlain in Bad Godesberg, daß Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien am 29./30. September 1938 in München ohne Teilnahme der ČSR ein Abkommen über die Sudeten abschließen. Die britische Regierung hielt lediglich diplomatischen Kontakt zur ČSR, um sie über die Pläne zur Zerstückelung zu informieren und dazu ihre Zustimmung zu erlangen.

Da Hitler bereits insgeheim die militärische Zerschlagung der ČSR für den 1. Oktober 1938 geplant hatte, stimmte er dem Münchner Komplott nur widerwillig zu. Ausschlaggebend hierfür waren letztlich die Einwände seiner Militärs, die den vorgesehenen Termin für unrealistisch hielten.<sup>30</sup> Auf der ohne Beteiligung der ČSR durchgeführten Konferenz der vier Mächte wurde am 29. September 1938 das Münchner Abkommen über die Abtrennung der Sudetengebiete von der ČSR im Zeitraum vom 1. bis 10. Oktober 1938<sup>31</sup> beschlossen. Der »Zufall« wollte es, daß der Stichtag 1. Oktober 1938 mit Hitlers ursprünglichem Geheimplan »Fall Grün« von 1937 übereinstimmte. Das Ausmaß dieser »Gebietsabtrennung« wird durch die Karte auf der folgenden Seite verdeutlicht.

Damit wurde Hitlers Annexionsplan in modifizierter Form zunächst bezüglich der Sudetengebiete »friedlich« umgesetzt. Der militärische Charakter dieses »Anschlusses« kommt darin zum Ausdruck, daß in den vorgesehenen Gebieten nicht zivile Behörden ihre Funktionen ausübten, sondern die

---

<sup>28</sup> Zur Entstehungsgeschichte des Münchener Diktats siehe u.a. Gerhart Hass: Münchener Diktat 1938. Berlin 1988. – Stanislav Biman/Roman Cilek: Der Fall Grün und das Münchener Abkommen. Dokumentarbericht. Berlin 1983. – Europa unter dem Hakenkreuz. Österreich/Tschechoslowakei (im folgenden: Europa unter dem Hakenkreuz). Berlin 1988. – Der Nürnberger Prozeß (Dokumente). Berlin 1957. Bd. II. S. 120-143. – Radomir Luza: The Transfer of the Sudeten Germans. New York 1964. S. 110ff. – Wenzel Jaksch: Europas Weg nach Potsdam. Stuttgart 1958. S. 300ff. – Allan Bullock: Hitler und Stalin. Parallele Leben. Berlin 1991. S. 736ff. und S. 768ff.

<sup>29</sup> Dokumente. S. 230.

<sup>30</sup> Karl-Heinz Janßen: Frieden um den Preis der Schande. In: »Die Zeit« vom 16. September 1988. S. 45/46. – Siehe auch Auszüge aus dem Tagebuch von Joseph Goebbels über die Zerschlagung der ČSR. In: »Der Spiegel«. (1992)29. S. 112ff.

<sup>31</sup> Den Wortlaut des Münchener Diktats siehe S. 39/40 des vorliegenden Heftes.

Wehrmacht gefechtsbereit einmarschierte und ihr die »Übernahme der vollziehenden Gewalt in den tschechischen Grenzgebieten«<sup>32</sup> befohlen war. Das Rechtsregime des Dritten Reiches wurde überstürzt auf die annektierten Gebiete übertragen, was zu erheblichen Verwerfungen führte, so daß das Tempo verlangsamt werden mußte.



<sup>32</sup> Europa unter dem Hakenkreuz. S. 91.

Bereits sechs Monate nach dem Münchner Diktat wurde auch die »Rest-Tschechei« zerschlagen. Nach entsprechender Beeinflussung von deutscher Seite erklärte der slowakische katholische Pater und Faschist Tiso am 14. März 1939 die Unabhängigkeit der Slowakei gegenüber der ČSR und erbat gleichzeitig den »Schutz des Deutschen Reiches«. Der Präsident der ČSR, Hácha, wurde daraufhin bereits einen Tag später nach Berlin beordert und gezwungen, die sogenannte »Rest-Tschechei« ebenfalls unter den »Schutz« des Deutschen Reiches zu stellen. Sie wurde am 15. März 1939 von der Wehrmacht okkupiert. Aus ihr wurde das »Protektorat Böhmen und Mähren« als Bestandteil des »Großdeutschen Reiches« gebildet.

An der Zerstückelung der ČSR beteiligten sich auch Ungarn und Polen aktiv. Die folgende Karte veranschaulicht diesen Vorgang:



Diese Fakten unterstreichen, daß das Münchner Diktat den Ausgangspunkt für die Annexion der gesamten ČSR durch Deutschland bildete. Bis zur Gegenwart dauert der Streit über die *Nichtigkeit* oder *Gültigkeit* des Münchner Diktats an und weder im Prager Vertrag von 1973 noch im Nachbarschaftsvertrag zwischen der BRD und der CSR von 1992 wurde hierfür eine angemessene Lösung gefunden. Hierin liegen letztlich auch die

entscheidenden Ursachen für die »ungelösten Probleme« zwischen beiden Staaten.

Die Vertreter der *Nichtigkeit des Münchner Abkommens* (ex tunc) gehen davon aus, daß die Begleitumstände des Zustandekommens und die Folgen des Münchner Diktats zu der zwingenden Schlußfolgerung führen: Es handelt sich um ein völkerrechtswidriges Diktat. Es bildete den entscheidenden Schritt zu der von Hitler längst geplanten Annexion der gesamten ČSR.<sup>33</sup> Dies war den Beteiligten offenkundig. Die betroffene ČSR war von allen Verhandlungen ausgeschlossen und das Diktat wurde ihr ohne Chance zur Änderung übergeben. Eine Nichtannahme hätte den Krieg gegen das Opfer bedeutet.

Ausgehend von dieser damals gegebenen Rechtslage ist das Münchner Abkommen völkerrechtlich von Anfang an als nichtig zu bewerten.<sup>34</sup> Es befindet sich insbesondere im Widerspruch zu folgenden allgemeinen Völkerrechtsnormen und Verträgen:

1. Das Diktat richtet sich gegen einen nichtbeteiligten Staat, beraubt ihn wesentlicher Teile seines Territoriums und seiner Bewohner und untergräbt seine Existenz als Ganzes. Es ist daher als ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter zu betrachten, der nach allgemein anerkanntem Gewohnheitsrecht verboten und deshalb nichtig ist. Das von Deutschland gewollte Resultat des »Vertrages« – die Beseitigung der ČSR als Staat – begründet auch in erster Linie seine Nichtigkeit.<sup>35</sup>

2. Das Münchner Diktat ignoriert den Pariser Kriegsächtungspakt vom 2. August 1928, in dem sich alle Teilnehmerstaaten – darunter die ČSR, Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland – verpflichteten, auf den Krieg als Mittel nationaler Politik zu verzichten und alle Streitigkeiten friedlich zu regeln.<sup>36</sup> Obwohl der Form nach ein Krieg nicht geführt wurde,

---

<sup>33</sup> So auch Helmut Schmidt: Die Deutschen und ihre Nachbarn (im folgenden: Helmut Schmidt: Die Deutschen und ihre Nachbarn). Berlin 1990. S. 527.

<sup>34</sup> Siehe hierzu u.a.: Jaroslav Zourek: Das Münchner Abkommen im Lichte des internationalen Rechts (im folgenden: Jaroslav Zourek: Münchner Abkommen). In: Die Hintergründe des Münchner Abkommens von 1938. Berlin 1959. S. 131ff.

<sup>35</sup> Siehe auch die Artikel 34 und 35 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969. In: Völkerrechtliche Verträge (im folgenden: Verträge). 5. Aufl. Nordlingen 1991. S. 128. – Es sei an dieser Stelle angemerkt, daß in den Völkerrechtslehrbüchern der BRD das Münchner

setzten die Faschisten unter Androhung militärischer Gewalt ihre aggressiven Absichten durch und ließen ihre Truppen »friedlich« in die ČSR einmarschieren.

3. Großbritannien und Frankreich mißachteten mit dem Münchner Abkommen ihre sich aus Artikel 10 der Völkerbundsatzung ergebende Verpflichtung, die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Mitglieder des Völkerbundes zu achten und zu wahren.<sup>37</sup> Die ČSR war Mitglied. Darüber hinaus verletzte Frankreich die sich aus dem Vertrag von 1935<sup>38</sup> mit der ČSR ergebenden Bündnisverpflichtungen.

4. Das Diktat verletzt das Haager Abkommen von 1907 über friedliche Streitbeilegung.<sup>39</sup> Hitlerdeutschland führte bekanntlich mit der ČSR keine diesbezüglichen Verhandlungen und lehnte diese entschieden ab. Schließlich wollte man die ČSR ja liquidieren und nicht als Staat bestehen lassen.

5. Das Diktat richtet sich gegen die Artikel 81 und 82 des Versailler Vertrages, in denen sich Deutschland zur Anerkennung der vollständigen Unabhängigkeit der ČSR und der zwischen ihnen bestehenden Grenze, »so wie sie am 3. August 1914« zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich verlief, verpflichtet hatte.<sup>40</sup>

6. Das Diktat mißachtet den zwischen der ČSR und Deutschland am 16. Oktober 1926 abgeschlossenen Schiedsvertrag, der die friedliche Regelung aller künftig entstehenden Streitigkeiten und Konflikte zwischen beiden Ländern vorsah. Die ČSR hat 1938 vergeblich an Deutschland appelliert, diesen Vertrag zur Beilegung der Sudetenkrise anzuwenden.<sup>41</sup>

Demgegenüber spielen für die Verfechter einer *Gültigkeit des Münchner Abkommens* diese kurz zusammengefaßten Überlegungen für seine

Diktat nur selten behandelt und bewertet wird. Als eine positive Ausnahme sei genannt Wilhelm Wengler: Lehrbuch Völkerrecht. Bd. I. Berlin 1964. S. 574 .

<sup>36</sup> Siehe Verträge. S. 395ff.

<sup>37</sup> Siehe Satzung des Völkerbundes in: Hermann Weber: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen. UN-Texte. Bonn 1987. S. 151ff.

<sup>38</sup> Siehe Handbuch der Verträge. S. 274ff. – Siehe auch Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 48.

<sup>39</sup> Siehe den Wortlaut des Abkommens in: Edith Oeser: Der internationale Streit. Berlin 1987. S.103ff.

<sup>40</sup> Die Friedensforderungen der Entente. 3. Aufl. Berlin 1919. S. 49.

<sup>41</sup> Siehe Dokumente. S. 201. – Die ČSR hatte ausdrücklich um die Anwendung des Schiedsvertrages ersucht (siehe Note der Regierung der ČSR. Ebenda).

Nichtigkeit entweder keine Rolle, oder sie werden, da man die genannten Faktoren nicht gänzlich ignorieren kann, als nicht so rechtserheblich beurteilt. In der deutschsprachigen Völkerrechtsliteratur – mit Ausnahme der in der DDR – wird vorwiegend die Gültigkeit des Münchner Abkommens vertreten<sup>42</sup>:

**Erstens** stelle es lediglich den technischen Vollzug einer Gebietsabtretung dar, die bereits zuvor zwischen der ČSR und Großbritannien im Notenwechsel vom 21. und 26. September 1938 erörtert wurde. Der dort enthaltene Einspruch der ČSR hebe ihre grundsätzliche Zustimmung nicht auf. Es handele sich hier lediglich um einen völkerrechtlich üblichen Protest, der die Gültigkeit des Münchner Abkommens nicht beeinträchtige.<sup>43</sup>

**Zweitens** sei das Abkommen durch die Teilnahme der ČSR an seiner Durchführung rechtlich erfüllt worden. Raschhofer schreibt hierzu: »Das Münchner Abkommen ist durch seine Durchführung, die mit der Übergabe des Gebietes an Deutschland begann und der Ziehung einer neuen Grenze schloß, ein erfüllter Vertrag und damit ein rechtskräftiges Völkerrechtsinstrument geworden.«<sup>44</sup>

**Drittens** hätte der Münchner Vertrag der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Sudetendeutschen gedient.<sup>45</sup>

---

<sup>42</sup> Es sei hier lediglich auf folgende Quellen hingewiesen: Hubert Armbruster/Friedrich Klein/Fritz Münch/Theodor Veiter: Zur Rechtsstellung des Münchner Abkommens von 1938 (im folgenden: Rechtsstellung Münchner Abkommen). In: Deutscher Ostdienst (DOD). (1966)7. Dokumentation. S. 10ff. – Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. (Es sei hier angemerkt, daß Raschhofer seit 1937 eine Professur an der deutschen Universität in Prag innehatte und Berater Franks war.) – Felix Ermacora: Rechtsgutachten. – Dieter Blumenwitz: Die territorialen Folgen des Zweiten Weltkrieges für Deutschland (im folgenden: Dieter Blumenwitz: Territoriale Folgen). In: Archiv des Völkerrechts. Tübingen 23 (1985) 1-2. S. 10ff. (und die dort angeführte Literatur). – Wilfried Fiedler: Münchner Abkommen und Prager Vertrag. Verträge der Vergangenheit – Verträge der Zukunft? (im folgenden: Wilfried Fiedler: Verträge). In: Die sudetendeutsche Frage 1985. München 1986. S. 37ff. und dort verzeichnete Quellen.

<sup>43</sup> So Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht. München 1983. S. 458. – Siehe Rechtsstellung Münchner Abkommen. S. 10. – Dieter Blumenwitz: Territoriale Folgen. S. 10ff.

<sup>44</sup> Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. S. 189.

<sup>45</sup> Siehe ebenda. S. 186ff.

---

**Viertens** schließlich habe man auch im Nürnberger Prozeß die Verletzung des Münchner Abkommens durch Hitler verurteilt. Das setze aber dessen Gültigkeit voraus.<sup>46</sup>

Diese ständig wiederkehrende Argumentation zur Gültigkeit des Münchner Abkommens geht an den historischen Tatsachen vorbei und bewegt sich auf einer abstrakten, kaum nachvollziehbaren Ebene. Daher ist es angebracht, kurz auf die vier genannten Rechtsbehauptungen einzugehen:

1. Der vorausgesetzten Zustimmung der ČSR zum Münchner Vertrag und ihrer Mitwirkung bei dessen Erfüllung soll mit einem Vergleich<sup>47</sup> begegnet werden: Die ČSR befand sich im September/Oktober 1938 in einer Situation, die mit der der Juden in Deutschland vergleichbar ist. Eine begrenzte Anzahl deutscher Juden hatte vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges noch die Möglichkeit »auszuwandern«, wenn sie die von den Nazis diktierten Bedingungen zur Veräußerung ihres Vermögens notariell beglaubigten. Auch wenn sie sich weigerten, verloren sie dennoch spätestens nach der »Reichskristallnacht« im November 1938 entschädigungslos ihr Vermögen und der Todesweg ins KZ war ihnen gewiß. Dieser Vergleich charakterisiert durchaus treffend die Lage, in der sich auch die ČSR im September 1938 und im März 1939 befand. Ihre erzwungene Zustimmung lediglich als einen »normalen völkerrechtlichen Protest« zu qualifizieren, der die Wirksamkeit des Vertrages nicht beeinträchtigt, ist eigentlich durch nichts an Scheinheiligkeit zu überbieten. Jene Vertreter, die von der Gültigkeit des Münchner Diktats ausgehen, »übersehen«, daß weder die tschechoslowakische Regierung noch Präsident Beneš allein verfassungsrechtlich zu einer solchen bindenden Zusage legitimiert waren. Entsprechend der tschechoslowakischen Verfassung von 1920 konnte gemäß der Paragraphen 3 Abs.1 und 64 Abs.1 nur das Parlament mit einer Dreifünftelmehrheit durch ein verfassungsänderndes Gesetz über eine Gebietsabtretung befinden.<sup>48</sup> Einen solchen Parlamentsbeschluß hat es jedoch nicht gegeben.

---

<sup>46</sup> Siehe ebenda. S. 190ff.

<sup>47</sup> Einen solchen Vergleich stellt auch J. W. Brügel an. Zur Problematik des Münchner Abkommens. In: Osteuropa (1971)11. S. 880ff.

<sup>48</sup> Siehe hierzu Jaroslav Zourek: Münchner Abkommen. S. 140ff.

Ein Staat kann sich gegenüber den anderen Vertragsparteien dann auf die Ungültigkeit eines Vertrages berufen, wenn den anderen handelnden Parteien die Überschreitung der Kompetenz »offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf«<sup>49</sup>. Die verfassungsrechtliche Lage in der ČSR war den vier Mächten des Münchner Abkommens bekannt. Wissentlich ignorierten sie den in der Wiener Vertragsrechtskonvention (1969) kodifizierten, aber bereits vorher gewohnheitsrechtlich gegebenen Grundsatz.

Auch wenn die ČSR nicht Partner des Münchner Paktes war, betraf er sie und muß unter diesem Aspekt als unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter beurteilt werden. In Artikel 35 der Wiener Vertragsrechtskonvention heißt es hierzu, daß ein Drittstaat nur dann durch andere Vertragsparteien verpflichtet werden kann, wenn er diese »Verpflichtung ausdrücklich in Schriftform annimmt«<sup>50</sup>.

2. Die hier vorgetragenen Überlegungen gelten im Grunde auch für die zweite Rechtsbehauptung zum Münchner Vertrag, der »Beteiligung« der ČSR an seiner Verwirklichung. Wenn sich die ČSR nicht an der Realisierung des Diktats von München »beteiligt« hätte, wäre der sofortige Krieg mit Deutschland unvermeidlich gewesen. Hitler hatte ihn einkalkuliert und die Wehrmacht ab 28. September 1938 in Kampfbereitschaft versetzt. Das war allen Beteiligten bewußt. Die Begleitumstände des Münchner Diktats ließen also keinen Zweifel daran, daß die ČSR dem Dritten Reich allein gegenüber stand, da Frankreich und Großbritannien ausdrücklich jeglichen militärischen Beistand verweigerten. Demgegenüber bekundete die Sowjetunion in einem Meinungsaustausch mit der ČSR ihre Bereitschaft zum militärischen Beistand, der aber das ausdrückliche Ersuchen der tschechoslowakischen Regierung voraussetzte. Diese Bitte erfolgte nicht. Den Mut, das Land allein gegen Deutschland zu verteidigen, brachte die tschechoslowakische Regierung nicht auf. Es soll hier aber auch erwähnt werden, daß die englische und die französische Regierung nicht einmal bereit waren, ihr Versprechen gegenüber der ČSR einzulösen, im Münchner Abkommen eine Sicherheitsgarantie für die »Rest-ČSR« zu verankern. Dies lehnte Hitler strikt ab.

---

<sup>49</sup> Art. 46 der Wiener Vertragsrechtskonvention. In: Verträge. S. 132.

<sup>50</sup> Ebenda. S. 128.

---

Beide Mächte taten auch im März 1939 nichts, um die ČSR vor der Annexion zu schützen.

3. Im Münchner Diktat ging es keineswegs um das vorgegebene Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen. Hiervon ist im Abkommen selbst an keiner Stelle die Rede und die dort für Teilgebiete vorgesehene Volksabstimmung fand nicht statt.

Die Forderung der Sudetendeutschen nach Selbstbestimmung spielte zum Zeitpunkt des Münchner Komplotts keine Rolle mehr. Hitlers Vorgehen in der ČSR hatte mit dem Selbstbestimmungsrecht nichts gemein. Schon die Erwähnung dieses Rechts im Münchner Abkommen hätte seine Annexionspläne gestört. Die Sudetendeutschen wurden nach der Einverleibung in das Reich als »Deutsche zweiter Klasse« behandelt, was sich auch in der Unterscheidung zwischen »Reichsdeutschen« und »Volksdeutschen« offenbarte.<sup>51</sup> Die Sudetendeutschen waren für Hitler nützlich, um in der Rüstungsindustrie zu arbeiten und als Soldaten in der Wehrmacht zu kämpfen. Wie zuvor bereits in Österreich besetzten die »importierten Reichsdeutschen« bis auf wenige Ausnahmen alle leitenden Positionen im Anschlußgebiet und am 15. März 1939 auch im Protektorat Böhmen und Mähren.<sup>52</sup>

Das Selbstbestimmungsrecht war zu dieser Zeit völkerrechtlich noch nicht verbindlich. Zwar hatten Lenin und Wilson 1917/1918 es als rechtspolitische Forderung erhoben, aber bis 1945 stellte es noch kein geltendes Völkerrechtsprinzip dar.<sup>53</sup> Fiedler weist zu Recht darauf hin, daß unabhängig hiervon das Münchner Abkommen gerade nicht dem Selbstbestimmungsrecht entsprochen habe.<sup>54</sup>

Schließlich muß bezweifelt werden, ob die Sudetendeutschen Träger und Subjekt des Völkerrechts sein konnten, da dieses bekanntlich nur Völkern zusteht. Im Sinne des Völkerrechts waren sie aber kein »Volk«, sondern »lediglich« eine, wenn auch beträchtliche, nationale Minderheit in der ČSR.

---

<sup>51</sup> Siehe hierzu auch Alena Wagnerová: Die Mühen des Dialogs (im folgenden: Alena Wagnerová: Dialog). In: Blätter für deutsche und internationale Politik (1992)4. S. 393ff.

<sup>52</sup> Siehe ebenda. – Dieser Vorgang wiederholte sich, wenn auch unter anderen historischen Bedingungen, gegenüber der DDR nach deren Beitritt zur BRD. Bis auf wenige Ausnahmen wurden alle leitenden Positionen von Bürgern der Alt-BRD besetzt.

<sup>53</sup> Statt vieler siehe Wilfried Fiedler: Verträge. S. 50ff.

<sup>54</sup> Siehe ebenda. S. 53.

Sie konnten daher völker- und verfassungsrechtlich »nur« den Status als nationale Minderheit geltend machen und z.B. volle Autonomie im Rahmen der Verfassung der ČSR für sich fordern. Die Parteien der Sudetendeutschen haben dies bekanntlich bis 1938 getan, obgleich die SdP dabei das Ziel verfolgt »Staat im Staate« zu werden. Als die ČSR insbesondere unter außenpolitischem Druck (Großbritannien; Frankreich) bereit war, den Sudetendeutschen diesen Status einzuräumen, war es dazu leider schon zu spät, denn die SdP hatte ab 15. September 1938 die Forderung nach Autonomie ersetzt durch die Losung »wir wollen heim ins Reich«, dem sie niemals angehört hatten.

4. Es bleibt noch der Hinweis auf den Nürnberger Prozeß. Das Münchener Abkommen wird *einerseits* vom britischen Anklagevertreter in der Aufzählung der von Hitlerdeutschland gebrochenen Verträge genannt.<sup>55</sup> *Andererseits* wird im Nürnberger Urteil auch gleichzeitig festgestellt: »Die ersten in der Anklageschrift erwähnten Angriffshandlungen bestehen in der Besetzung Österreichs und der Tschechoslowakei [...] (Hervorhebung vom Verf.). Das Beweismaterial hat klar ergeben, daß dieser Angriffskrieg (gegen Polen) wie auch die Besetzung Österreichs und der Tschechoslowakei wohlüberlegt und eingehend vorbereitet war...«<sup>56</sup>.

Die zwiespältige Haltung Großbritanniens im Nürnberger Prozeß ist damit zu erklären, daß es selbst Initiator des Münchener Abkommens war. Es war kaum zu erwarten, daß es sich vom Münchener Abkommen distanzieren würde. Bis zur Gegenwart fällt es der Regierung Ihrer Majestät schwer, einzugestehen, Partner eines völkerrechtswidrigen Vertrages gewesen zu sein. Daher verschloß sich auch die britische Regierung der bereits 1944 ausgesprochenen Bitte der tschechoslowakischen Exilregierung, die Nichtigkeit des Münchener Diktats von Anfang an zu bekunden. Sie vertrat auch nach 1945 unverändert den Standpunkt, daß das Abkommen von Beginn an ein gültiger Vertrag war, der erst mit dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht am 15. März 1939 verletzt wurde und damit seine Gültigkeit verlor.<sup>57</sup>

---

<sup>55</sup> Siehe hierzu Jaroslav Zourek: Münchener Abkommen. S. 146ff. – Siehe auch Nürnberger Prozeß. S. 147ff.

<sup>56</sup> Nürnberger Prozeß. S. 137.

<sup>57</sup> Siehe Hermann Raschhofer/Otto Kimminich: Sudetenfrage. S. 248 und S. 250.

Dagegen nahmen Frankreich und Italien eine klare Haltung ein. Das französische Nationalkomitee und die provisorische französische Regierung unter de Gaulle erklärten bereits 1942, daß sie das Münchner Abkommen und die in Durchführung desselben begangenen Akte als nichtig von Anfang an betrachteten.<sup>58</sup> Den gleichen Standpunkt vertrat auch Italien als Vertragspartei von München unter de Gasperie.<sup>59</sup>

bleibt noch die offizielle Haltung des vierten Partners zum Münchner Diktat – des Deutschen Reiches bzw. dessen Nachfolger.

Die DDR, die sich völkerrechtlich als Nachfolgestaat des Dritten Reiches betrachtete, ging stets von der Nichtigkeit des Münchner Komplotts von Anfang an aus und hat diesen Standpunkt auch in bilateralen Verträgen mit der ČSSR bekundet.<sup>60</sup>

Die BRD, die sich als identisch mit dem Deutschen Reich betrachtet<sup>61</sup>, hielt bis 1970 an der Gültigkeit des Münchner Abkommens fest. Erst im Zusammenhang mit der neuen Ostpolitik der Regierung von Bundeskanzler Brandt wurde mit dem Abschluß des Prager Vertrages von 1973 ein wesentlicher Schritt zur Normalisierung der Beziehungen zur ČSSR getan. In der Präambel wird davon ausgegangen, »daß das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 der Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde«.

Daraus wird in Artikel I die Schlußfolgerung gezogen, daß beide Seiten das Münchner Abkommen »im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig« betrachten.<sup>62</sup> Während die ČSSR diese Aussage als Nichtigkeit von Anfang an bewertete, ließ die BRD dies unter Berufung auf Artikel I *nur für die gegenseitigen Beziehungen beider Staaten gelten*. Trotz dieses offensichtlichen Mangels ist der Prager Vertrag von 1973 unter den damaligen Bedingungen als ein grundsätzlich

---

<sup>58</sup> Siehe ebenda.

<sup>59</sup> Siehe Rudolf Hilf: Die tschechoslowakische Forderung auf eine Ungültigkeit des Münchner Abkommens ab initio. In: Osteuropa. (1970)12. S. 839ff.

<sup>60</sup> Siehe hierzu Helmut Königer: Die Stellung der beiden deutschen Staaten zum Münchner Abkommen von 1938. In: Deutsche Außenpolitik (1968)9. S. 1050ff.

<sup>61</sup> Statt vieler siehe Dieter Blumenwitz: Territoriale Folgen. S. 2ff. und Anmerkung 42.

<sup>62</sup> Siehe den Wortlaut des Vertrages auf S. 40 des vorliegenden Heftes.

positiver Schritt im Hinblick auf die Aufarbeitung der Vergangenheit bezüglich des Münchner Diktats zu werten.

Nach der Vereinigung beider deutscher Staaten und nahezu 20 Jahre nach Abschluß des Prager Vertrages hielten es die BRD und die ČSFR für geboten, ihre gegenseitigen Beziehungen neu zu gestalten. Hierbei hätte man doch nun in der immer noch strittigen Frage über die Nichtigkeit des Münchner Diktats von Anfang an endlich eine klare Aussage erwarten dürfen. Der Prager Vertrag von 1973 hatte hierzu bereits eine günstige Voraussetzung geschaffen. Mit dem neuen Vertrag hätte dieser Dissens nun endlich ausgeräumt und daraus die entsprechenden rechtlichen Folgerungen gezogen werden müssen. Diese Chance wurde leider vertan<sup>63</sup>, und die Meinungsverschiedenheiten bestehen fort. Das neue Abkommen bestätigt den Prager Vertrag von 1973 und ergänzt ihn lediglich durch die Aussage, »daß der tschechoslowakische Staat seit 1918 nie zu bestehen aufgehört hat«. So begrüßenswert diese Feststellung<sup>64</sup> auf den ersten Blick auch erscheinen mag, läßt sie dennoch eine klare Aussage darüber vermissen, *in welchen Grenzen die ČSR seit 1918 nie aufgehört hat zu existieren*. Damit wird die Frage nach dem Zeitpunkt der Nichtigkeit des Münchner Abkommens erneut umgangen. Das ist bedauerlich, denn um die Anerkennung der geschichtlichen und rechtlichen Tatsache, daß das Münchner Diktat Ausgangspunkt und Grundlage der Annexion der ČSR durch das Dritte Reich gewesen ist, wird man letzten Endes nicht umhinkommen. Von dieser Auffassung geht offensichtlich auch der Altbundeskanzler Helmut Schmidt aus, indem er formulierte, »daß das Münchener Abkommen, mit dem Hitler und Chamberlain 1938 nicht nur die Abtretung des sogenannten Sudetenlandes, sondern praktisch auch das Schicksal der Tschechoslowakei besiegelt hatten, für ungültig erklärt werden müßte«.<sup>65</sup>

Die tschechoslowakische Seite war bestrebt, eine solche eindeutige Aussage zu erreichen. Für sie war die einvernehmliche Klärung dieses histori-

---

<sup>63</sup> Siehe auch Markus Ziener: Angst vor der Courage. In: »Handelsblatt« vom 27. Februar 1992.

<sup>64</sup> Auf die Kritik nationalistischer Kreise in der Slowakei an dieser Formulierung kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>65</sup> Helmut Schmidt: Die Deutschen und ihre Nachbarn. S. 527.

---

schen Vorganges eine Frage ihrer Würde und von substantieller Bedeutung für eine echte Aussöhnung mit Deutschland.

Aus dem hier erörterten Mangel des Nachbarschaftsvertrages resultieren letztlich auch alle anderen noch nicht geregelten Fragen. Das betrifft insbesondere die Auffassung, daß im Falle einer Nichtigkeit des Münchner Abkommens ex tunc alle in der CSR seit dem 1. Oktober 1938 bis zum 9. Mai 1945 nach deutschem Recht begründeten Rechtsverhältnisse (Staatsbürgerschaft, Eheschließungen, vermögensrechtliche Angelegenheiten usw.) gleichfalls automatisch nichtig wären, demzufolge die Sudetendeutschen Staatsbürger der CSR geblieben wären und folglich auch ein Rückkehrrecht in ihre angestammte Heimat hätten.<sup>66</sup> Hierzu war im Prager Vertrag von 1973 in Artikel II lediglich die Aussage enthalten, daß er *nicht* die Rechtswirkungen für »natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht« berührt und auch »keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche« der CSSR und ihrer Bürger begründet.<sup>67</sup>

Insgesamt gesehen wäre ein neuer Vertrag nur dann sinnvoll gewesen, wenn man sich entschlossen hätte, die im Prager Vertrag offengebliebenen Probleme zu lösen. Es lag doch im Ermessen beider Staaten, im Rahmen des neuen Vertrages oder in Zusatzabkommen die seit 1945 schwelenden Probleme einvernehmlich zu regeln.

Nahezu 50 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wäre es in der Tat angebracht gewesen, endlich den Schlußstrich unter dieses unselige Kapitel deutsch-tschechoslowakischer Beziehungen zu ziehen. Damit blieb eine wesentliche Aufgabe des Vertrages ungelöst.

---

<sup>66</sup> So z.B. die in Anmerkung 42 angeführten Gutachten.

<sup>67</sup> Siehe S. 40f. des vorliegenden Heftes.

## **Politische und rechtliche Aspekte zur Aussiedlung der Sudetendeutschen**

Fluchtbewegungen und Aussiedlungen sind im Ergebnis von Kriegen und innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzungen leider eine weit verbreitete Erscheinung. Aussiedlungsprobleme größeren Ausmaßes stellten sich bereits nach dem Ersten Weltkrieg. Im Rahmen des Völkerbundsystems wurden im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen sowohl Minderheitenregelungen als auch Aussiedlungen ethnisch verfeindeter Bevölkerungsgruppen (z.B. zwischen Griechenland und der Türkei) vorgenommen.<sup>68</sup> Gegenwärtig sind in Europa Millionen Menschen von diesem Schicksal betroffen. Für die Bewertung solcher Vorgänge lassen sich jedoch keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Man muß stets die konkreten Ursachen erforschen, um zu einer vertretbaren politischen und rechtlichen Bewertung zu gelangen.

Die Rolle der Sudetendeutschen als nationale Minderheit in der ČSR bis 1938 wurde bereits im zweiten Abschnitt ausführlich behandelt. Daraus ist ersichtlich, daß insbesondere ab 1935 eine große Mehrheit der Sudetendeutschen dem Konfrontationskurs der Henlein-Partei folgte mit dem Ziel, die ČSR zu zerstückeln und den Anschluß an das Dritte Reich zu vollziehen. Ausdruck dafür ist das Wahlergebnis für die SdP von 1935.<sup>69</sup> Diese kollektive Illoyalität gegenüber ihrem Heimatstaat und die Haltung gegenüber den Tschechen vor und nach dem Anschluß (1938) konnte nicht folgenlos bleiben. Aus berechtigter Furcht vor den Deutschen verließen Hunderttausende Tschechen das »Anschlußgebiet«, ohne zu ahnen, daß die »Rest-Tschechei« sechs Monate später ebenfalls okkupiert werden würde. Der Besatzungsterror der Deutschen richtete sich vor allem gegen die tschechischen Juden und gegen die Antifaschisten. Das Ghetto Theresienstadt und die Liquidierung des Dorfes Lidice waren lediglich die Spitze des Eisberges. Hitler plante die weitgehende Aussiedlung der Tschechen nach Osten, konnte dieses Vorhaben aber vor Kriegsende nicht verwirklichen, weil die tschechische

---

<sup>68</sup> Siehe hierzu Otto Kimminich: Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation. Mainz 1985. S. 57ff.; Die abschließende Regelung mit Polen. In: Zeitschrift für Politik. Heft (1991)4. S. 390.

<sup>69</sup> Siehe hierzu die Wahlübersicht bei Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 36ff.

---

Industrie und ihre Arbeitskräfte einen hohen Entwicklungsstand besaßen und daher für seine Rüstungs- und Kriegswirtschaft unverzichtbar waren.<sup>70</sup>

Nach der Annexion der Sudetengebiete und der Errichtung des »Reichsprotectorats Böhmen und Mähren« gebärdeten sich die meisten Sudetendeutschen gemeinsam mit den »importierten« Reichsdeutschen den Tschechen gegenüber als Sieger. Einerseits begann bereits 1939 mittels zahlreicher Maßnahmen die systematische »Germanisierung«. So wurde z.B. Deutsch als alleinige Amtssprache eingeführt.<sup>71</sup> Andererseits wurden Hunderttausende Tschechen zur Arbeit in das Reichsgebiet zwangsdeportiert<sup>72</sup>, folgten Massenterror und die »Endlösung«<sup>73</sup> der Judenfrage.

Dieses zwischen 1938 und 1945 ausgeübte Annexions- und Terrorregime der Deutschen ist letztlich die Grundlage dafür, daß sich in der Tschechoslowakei ein abgründiger Haß »auf alles Deutsche« entwickelte.<sup>74</sup> Während dieser Zeit wurden die entscheidenden Ursachen für die Aussiedlung der Deutschen aus der ČSR ab Mai 1945 geschaffen. Ein friedliches Miteinander von Tschechen und Deutschen und eine Anknüpfung an die Verhältnisse von vor 1938 war nach den tragischen Ereignissen nicht mehr möglich. Die spätere Erkenntnis von einsichtigen Sudetendeutschen, von den Nazis mißbraucht worden zu sein<sup>75</sup>, vermochte am Tatbestand leider nichts mehr zu ändern. Entscheidend war und blieb das illoyale und teilweise verbrecherische Verhalten der Deutschen gegenüber der ČSR, gleichgültig ob Reichs- oder Sudetendeutsche.

Die Gesamtheit der Faktoren hatte zur Folge, daß die tschechische Exilregierung und auch die alliierten Siegermächte in der kollektiven Aussiedlung der Deutschen aus der ČSR (ebenso aus Polen und Ungarn) den einzig angemessenen und zuverlässigen Weg sahen, den vorwiegend ethnischen Konflikt zu lösen. Ein friedliches Zusammenleben von Polen und Deutschen bzw. Tschechen und Deutschen in den angestammten Gebieten schien weder zumutbar noch möglich zu sein. Man ging mit einer gewissen

---

<sup>70</sup> Siehe ebenda. S. 272. – Europa unter dem Hakenkreuz. S. 45ff.

<sup>71</sup> Siehe ebenda. S. 51ff.

<sup>72</sup> Siehe ebenda. S. 49ff.

<sup>73</sup> Siehe ebenda. S. 57ff.

<sup>74</sup> Siehe Alena Wagnerová: Dialog. S. 394ff.

<sup>75</sup> Siehe ebenda.

Berechtigung davon aus, daß in der Umsiedlung der Deutschen aus diesen Ländern nach Deutschland die sicherste Garantie besteht, neuen gewaltsamen Konflikten vorzubeugen.

Auf den Tagungen der drei Großmächte, vor allem auf der Potsdamer Konferenz, wurde über diese Problematik ein intensiver Meinungs austausch geführt. Es war der britische Regierungschef Churchill, der unter Hinweis auf die türkisch-griechische Aussiedlung nach dem Ersten Weltkrieg diese Methode gegenüber den Deutschen in Polen, der ČSR und Ungarn befürwortete.<sup>76</sup> Der von Großbritannien vorgelegte Entwurf<sup>77</sup> fand dann auch Eingang in das Potsdamer Abkommen unter der Bezeichnung »Geregelte Überführung der deutschen Bevölkerung«<sup>78</sup>. Die Alliierten anerkannten, daß diese Überführung »in organisierter und humaner Weise erfolgen soll«. Sie beauftragten den Alliierten Kontrollrat, im Kontakt mit den betroffenen Regierungen die erforderlichen Absprachen zu treffen. Der Kontrollrat beschloß im November 1945 den Umsiedlungsplan.<sup>79</sup>

Insgesamt kann also festgestellt werden: Die nach 1945 erfolgte Aussiedlung der Deutschen war eine politische und völkerrechtliche Folge der faschistischen Annexionspolitik und Gewaltherrschaft. Im Urteil des Nürnberger Prozesses von 1945 wurden die Handlungen der Nazis völkerrechtlich als Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit (vor allem als Völkermord) sowie als Kriegsverbrechen verurteilt.<sup>80</sup> Die in der neueren Geschichte wohl einzigartigen und für unvorstellbar gehaltenen Verbrechen konnten nicht ohne weitreichende Folgen für Deutschland und das deutsche Volk bleiben. Sie mußten schwerwiegende Sanktionen und Wiedergutmachungen zur Folge haben. Als die wohl weitreichendste Sanktion der Antihitlerkoalition gegenüber Deutschland muß man die Gebietsabtrennungen im

---

<sup>76</sup> Siehe Die Krim (Jalta) Konferenz 1945. Dokumentensammlung Bd. 4. Moskau/Berlin 1984. S. 106. – Die Potsdamer (Berliner) Konferenz 1945. Dokumentensammlung Bd. 6. Moskau/Berlin 1986. S. 161-170.

<sup>77</sup> Siehe ebenda. Bd. 6. S. 313.

<sup>78</sup> Siehe ebenda. S. 413.

<sup>79</sup> Siehe den Wortlaut des Beschlusses in: Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung. Berlin 1980. S. 265/266.

<sup>80</sup> Siehe Der Nürnberger Prozeß. Bd. I. S. 121ff.

Sudetendeutschen ist Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die nicht verjährbar sind.«<sup>86</sup> Er beruft sich hierbei ausdrücklich auf die Völkermord-Konvention von 1948.<sup>87</sup> Offenbar glaubt Ermacora, nur so den Forderungen der Sudetendeutschen auf Heimat-, Rückkehr-, Wohnsitz- und Eigentums- bzw. Entschädigungsrecht eine unanfechtbare Grundlage zu verschaffen. Er faßt seinen »Forderungskatalog« in 10 Punkten zusammen, in denen es u.a. heißt:

»1. Die Vertreibung ist als ein unverjährbarer Akt des Völkermordes zu werten. Null und Nichtigerklärung der Vertreibung ist ein moralisches Gebot.

2. »Das Recht auf die Heimat« ist kein territorialer staatlicher Anspruch, sondern ein individuelles und kollektives Recht auf Ausübung der Selbstbestimmung mit den Forderungen nach

- Einreisefreiheit
- Wohnsitzfreiheit
- Freizügigkeit des Vermögens.

3. Die Ermöglichung eines erleichterten Staatsbürgerschaftserwerbs ist anzustreben.

[...]

6. Die Enteignungsdekrete von 1945 sind aufzuheben. Die Totalkonfiskation von beweglichen und unbeweglichen Gütern im Zuge der Vertreibung teilt ihren Charakter als Völkermord und ist [...] zu widerrufen und wiedergutzumachen«<sup>88</sup>.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand des Autors hat sich noch kein Völkerrechtler eine solche Argumentationsweise zu eigen gemacht.<sup>89</sup> Ermacora ignoriert nicht nur die bekannten historischen Tatsachen zwischen 1938 und 1945, sondern bewertet die Probleme der Aussiedlung an Hand völkerrechtlicher Verträge, die erst Jahre danach in Kraft getreten sind und

<sup>86</sup> Ebenda. S. 235.

<sup>87</sup> Siehe den Text der Konvention in: Verträge. S. 156ff.

<sup>88</sup> Felix Ermacora: Rechtsgutachten. S. 240ff.

<sup>89</sup> Siehe hierzu Christian Tomuschat in: »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 5. Mai 1992. S. 11.

Berechtigung davon aus, daß in der Umsiedlung der Deutschen aus diesen Ländern nach Deutschland die sicherste Garantie besteht, neuen gewaltsamen Konflikten vorzubeugen.

Auf den Tagungen der drei Großmächte, vor allem auf der Potsdamer Konferenz, wurde über diese Problematik ein intensiver Meinungs austausch geführt. Es war der britische Regierungschef Churchill, der unter Hinweis auf die türkisch-griechische Aussiedlung nach dem Ersten Weltkrieg diese Methode gegenüber den Deutschen in Polen, der ČSR und Ungarn befürwortete.<sup>76</sup> Der von Großbritannien vorgelegte Entwurf<sup>77</sup> fand dann auch Eingang in das Potsdamer Abkommen unter der Bezeichnung »Geregelte Überführung der deutschen Bevölkerung«<sup>78</sup>. Die Alliierten anerkannten, daß diese Überführung »in organisierter und humaner Weise erfolgen soll«. Sie beauftragten den Alliierten Kontrollrat, im Kontakt mit den betroffenen Regierungen die erforderlichen Absprachen zu treffen. Der Kontrollrat beschloß im November 1945 den Umsiedlungsplan.<sup>79</sup>

Insgesamt kann also festgestellt werden: Die nach 1945 erfolgte Aussiedlung der Deutschen war eine politische und völkerrechtliche Folge der faschistischen Annexionspolitik und Gewaltherrschaft. Im Urteil des Nürnberger Prozesses von 1945 wurden die Handlungen der Nazis völkerrechtlich als Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit (vor allem als Völkermord) sowie als Kriegsverbrechen verurteilt.<sup>80</sup> Die in der neueren Geschichte wohl einzigartigen und für unvorstellbar gehaltenen Verbrechen konnten nicht ohne weitreichende Folgen für Deutschland und das deutsche Volk bleiben. Sie mußten schwerwiegende Sanktionen und Wiedergutmachungen zur Folge haben. Als die wohl weitreichendste Sanktion der Antihitlerkoalition gegenüber Deutschland muß man die Gebietsabtrennungen im

---

<sup>76</sup> Siehe Die Krim (Jalta) Konferenz 1945. Dokumentensammlung Bd. 4. Moskau/Berlin 1984. S. 106. – Die Potsdamer (Berliner) Konferenz 1945. Dokumentensammlung Bd. 6. Moskau/Berlin 1986. S. 161-170.

<sup>77</sup> Siehe ebenda. Bd. 6. S. 313.

<sup>78</sup> Siehe ebenda. S. 413.

<sup>79</sup> Siehe den Wortlaut des Beschlusses in: Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung. Berlin 1980. S. 265/266.

<sup>80</sup> Siehe Der Nürnberger Prozeß. Bd. I. S. 121ff.

---

Osten und die Aussiedlung des überwiegenden Teils der Deutschen aus Polen, der ČSR und Ungarn bewerten.

Obwohl im Potsdamer Abkommen die organisierte und humanitäre Durchführung der Aussiedlung vorgesehen war, kam es zu unvermeidbaren Ausschreitungen, zu brutalen Mißhandlungen, Tötungen sowie Plünderungen gegenüber der deutschen Zivilbevölkerung.<sup>81</sup> Sie sind als Ausdruck emotionaler willkürlicher Handlungen von tschechischer Seite, als Reaktion auf oftmals persönlich erlittene Leiden zu werten. So verständlich auch der Haß vieler Tschechen auf die Deutschen war, die staatlichen Organe der ČSR waren völkerrechtlich verpflichtet, diese unvermeidbaren inhumanen Ausschreitungen gegenüber den deutschen Aussiedlern zu unterbinden. Hierin liegt ein gewisses Versagen der ČSR, das weder zu beschönigen noch zu rechtfertigen ist. Vom Standpunkt des Völkerrechts haben wir es hier mit einem völkerrechtlichen Delikt zu tun. Unter diesem Aspekt ist die neue Bewertung dieser Vorgänge und die offizielle Entschuldigung des tschechoslowakischen Staatspräsidenten Havel gegenüber den Deutschen für erlittenes Unrecht bei der Aussiedlung zu begrüßen. Demgegenüber bleibt es jedoch unverständlich, wenn in der Präambel des Nachbarschaftsvertrages von 1992 solche grundverschiedenen Sachverhalte wie völkerrechtliche Verbrechen am tschechoslowakischen Volk und völkerrechtliche Delikte während der Aussiedlung durch die Formulierung »Gewaltherrschaft, Krieg und Vertreibung« auf eine Stufe gestellt werden. Mit dem Terminus »Vertreibung«<sup>82</sup> wird die 1945 international als erforderlich erachtete Aussiedlung der Sudetendeutschen mit dem Stigma des grundsätzlich Unrechtmäßigen und letztlich – gewollt oder ungewollt – den Verbrechen der Faschisten in

---

<sup>81</sup> Siehe Jürgen Thorwald: Die große Flucht. München 1979. S. 447ff.

<sup>82</sup> Otto Kimminich vertritt die Auffassung, daß es für die juristische Bewertung allerdings gleichgültig sei, ob man diese »Maßnahme als Vertreibung, Aussiedlung, Transfer oder »erzwungene Wanderung« bezeichnet«, da »die Völkerrechtswidrigkeit dieser Maßnahme zweifelsfrei feststeht«. – Die abschließende Regelung mit Polen. S. 381. Es ist schon erstaunlich, diese seit Jahren in der (west)deutschen Völkerrechtsliteratur vertretene Auffassung zu lesen, ohne daß ihre Autoren nach den eigentlichen Ursachen der nach 1945 erfolgten Aussiedlung der Deutschen fragen. Nach Otto Kimminich fürchten sich die betroffenen Länder vor einer Friedensregelung, weil »jedes völkerrechtliche Delikt einen Wiedergutmachungsanspruch auslöst, der im Falle der Naturalrestitution zur Rücknahme der Besiedlungsmaßnahmen verpflichten könnte«. Ebenda. S. 382.

## Politische und rechtliche Aspekte zur Aussiedlung der Sudetendeutschen

Fluchtbewegungen und Aussiedlungen sind im Ergebnis von Kriegen und innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzungen leider eine weit verbreitete Erscheinung. Aussiedlungsprobleme größeren Ausmaßes stellten sich bereits nach dem Ersten Weltkrieg. Im Rahmen des Völkerbundsystems wurden im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen sowohl Minderheitenregelungen als auch Aussiedlungen ethnisch verfeindeter Bevölkerungsgruppen (z.B. zwischen Griechenland und der Türkei) vorgenommen.<sup>68</sup> Gegenwärtig sind in Europa Millionen Menschen von diesem Schicksal betroffen. Für die Bewertung solcher Vorgänge lassen sich jedoch keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Man muß stets die konkreten Ursachen erforschen, um zu einer vertretbaren politischen und rechtlichen Bewertung zu gelangen.

Die Rolle der Sudetendeutschen als nationale Minderheit in der ČSR bis 1938 wurde bereits im zweiten Abschnitt ausführlich behandelt. Daraus ist ersichtlich, daß insbesondere ab 1935 eine große Mehrheit der Sudetendeutschen dem Konfrontationskurs der Henlein-Partei folgte mit dem Ziel, die ČSR zu zerstückeln und den Anschluß an das Dritte Reich zu vollziehen. Ausdruck dafür ist das Wahlergebnis für die SdP von 1935.<sup>69</sup> Diese kollektive Illoyalität gegenüber ihrem Heimatstaat und die Haltung gegenüber den Tschechen vor und nach dem Anschluß (1938) konnte nicht folgenlos bleiben. Aus berechtigter Furcht vor den Deutschen verließen Hunderttausende Tschechen das »Anschlußgebiet«, ohne zu ahnen, daß die »Rest-Tschechei« sechs Monate später ebenfalls okkupiert werden würde. Der Besatzungsterror der Deutschen richtete sich vor allem gegen die tschechischen Juden und gegen die Antifaschisten. Das Ghetto Theresienstadt und die Liquidierung des Dorfes Lidice waren lediglich die Spitze des Eisberges. Hitler plante die weitgehende Aussiedlung der Tschechen nach Osten, konnte dieses Vorhaben aber vor Kriegsende nicht verwirklichen, weil die tschechische

---

<sup>68</sup> Siehe hierzu Otto Kimminich: Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation. Mainz 1985. S. 57ff.; Die abschließende Regelung mit Polen. In: Zeitschrift für Politik. Heft (1991)4. S. 390.

<sup>69</sup> Siehe hierzu die Wahlübersicht bei Gerhart Hass: Münchner Diktat. S. 36ff.

---

Osten und die Aussiedlung des überwiegenden Teils der Deutschen aus Polen, der ČSR und Ungarn bewerten.

Obwohl im Potsdamer Abkommen die organisierte und humanitäre Durchführung der Aussiedlung vorgesehen war, kam es zu unververtretbaren Ausschreitungen, zu brutalen Mißhandlungen, Tötungen sowie Plünderungen gegenüber der deutschen Zivilbevölkerung.<sup>81</sup> Sie sind als Ausdruck emotionaler willkürlicher Handlungen von tschechischer Seite, als Reaktion auf oftmals persönlich erlittene Leiden zu werten. So verständlich auch der Haß vieler Tschechen auf die Deutschen war, die staatlichen Organe der ČSR waren völkerrechtlich verpflichtet, diese unververtretbaren inhumanen Ausschreitungen gegenüber den deutschen Aussiedlern zu unterbinden. Hierin liegt ein gewisses Versagen der ČSR, das weder zu beschönigen noch zu rechtfertigen ist. Vom Standpunkt des Völkerrechts haben wir es hier mit einem völkerrechtlichen Delikt zu tun. Unter diesem Aspekt ist die neue Bewertung dieser Vorgänge und die offizielle Entschuldigung des tschechoslowakischen Staatspräsidenten Havel gegenüber den Deutschen für erlittenes Unrecht bei der Aussiedlung zu begrüßen. Demgegenüber bleibt es jedoch unverständlich, wenn in der Präambel des Nachbarschaftsvertrages von 1992 solche grundverschiedenen Sachverhalte wie völkerrechtliche Verbrechen am tschechoslowakischen Volk und völkerrechtliche Delikte während der Aussiedlung durch die Formulierung »Gewaltherrschaft, Krieg und Vertreibung« auf eine Stufe gestellt werden. Mit dem Terminus »Vertreibung«<sup>82</sup> wird die 1945 international als erforderlich erachtete Aussiedlung der Sudetendeutschen mit dem Stigma des grundsätzlich Unrechtmäßigen und letztlich – gewollt oder ungewollt – den Verbrechen der Faschisten in

---

<sup>81</sup> Siehe Jürgen Thorwald: Die große Flucht. München 1979. S. 447ff.

<sup>82</sup> Otto Kimminich vertritt die Auffassung, daß es für die juristische Bewertung allerdings gleichgültig sei, ob man diese »Maßnahme als Vertreibung, Aussiedlung, Transfer oder »erzwungene Wanderung« bezeichnet«, da »die Völkerrechtswidrigkeit dieser Maßnahme zweifelsfrei feststeht«. – Die abschließende Regelung mit Polen. S. 381. Es ist schon erstaunlich, diese seit Jahren in der (west)deutschen Völkerrechtsliteratur vertretene Auffassung zu lesen, ohne daß ihre Autoren nach den eigentlichen Ursachen der nach 1945 erfolgten Aussiedlung der Deutschen fragen. Nach Otto Kimminich fürchten sich die betroffenen Länder vor einer Friedensregelung, weil »jedes völkerrechtliche Delikt einen Wiedergutmachungsanspruch auslöst, der im Falle der Naturalrestitution zur Rücknahme der Besiedlungsmaßnahmen verpflichten könnte«. Ebenda. S. 382.

der ČSR völkerrechtlich gleichgestellt. Hier werden offensichtlich Ursache und Wirkung umgekehrt. Daher ist zu fragen, warum man nicht den in den Abkommen der Alliierten von 1945 verwendeten Begriff »Aussiedlung« in die Präambel des Nachbarschaftsvertrages übernommen und diesen Vorgang, einschließlich der dabei begangenen Menschenrechtsverletzungen, qualitativ von der Gewaltherrschaft und dem Aggressionskrieg des Dritten Reiches abgegrenzt hat.

Zu welchen Konsequenzen diese unververtretbare Gleichsetzung schließlich führt, wird in dem von Felix Ermacora erstatteten Rechtsgutachten »Die sudetendeutschen Fragen« deutlich. Ermacora qualifiziert hier die Aussiedlung der Sudetendeutschen als »Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts« und als »Völkermord«. Nach Ermacora wird das Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen sowohl im Prager Vertrag von 1973 als auch im Nachbarschaftsvertrag von 1992 mißachtet.<sup>83</sup> Durch den Prager Vertrag von 1973 und den deutschen Einigungsvertrag sei leider der territoriale Aspekt des Selbstbestimmungsrechts für die Sudetendeutschen verloren gegangen, so daß sich die Forderung nach Selbstbestimmung *nur* noch auf »das Recht auf Heimat« beziehen könnte.<sup>84</sup> Im Widerspruch hierzu läßt Ermacora gleichzeitig gelten, daß die bayrische Staatsregierung »die sudetendeutsche Volksgruppe als einen Stamm unter den Volksstämmen Bayerns« betrachtet und die Schirmherrschaft über die Sudetendeutschen ausübt.<sup>85</sup>

Diese Doppelkonstruktion zum angeblichen Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen ist kaum nachvollziehbar. Es wurde bereits an anderer Stelle dieser Arbeit (siehe S. 23f.) betont, daß die Sudetendeutschen kein Volk im Sinne des Völkerrechts sind, sondern bis 1945 eine nationale Minderheit in der ČSR waren (trotz Okkupation und Annexion) und daher auch kein Subjekt des Völkerrechts sein konnten. Um den Forderungen der Sudetendeutschen nach Rückkehr in ihre frühere Heimat und auf Rückgabe bzw. Entschädigung ihres Eigentums einen *unverzichtbaren und nichtverjährbaren Rechtscharakter* zu verleihen, verbindet Ermacora seine These von der Selbstbestimmung mit der Behauptung, »die Vertreibung der

---

<sup>83</sup> Siehe Felix Ermacora: Rechtsgutsachten. S. 13ff. und S. 99ff.

<sup>84</sup> Siehe ebenda. S. 102ff.

<sup>85</sup> Siehe ebenda. S. 217.

Sudetendeutschen ist Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die nicht verjährrbar sind«. <sup>86</sup> Er beruft sich hierbei ausdrücklich auf die Völkermord-Konvention von 1948. <sup>87</sup> Offenbar glaubt Ermacora, nur so den Forderungen der Sudetendeutschen auf Heimat-, Rückkehr-, Wohnsitz- und Eigentums- bzw. Entschädigungsrecht eine unanfechtbare Grundlage zu verschaffen. Er faßt seinen »Forderungskatalog« in 10 Punkten zusammen, in denen es u.a. heißt:

»1. Die Vertreibung ist als ein unverjährrbarer Akt des Völkermordes zu werten. Null und Nichtigerklärung der Vertreibung ist ein moralisches Gebot.

2. »Das Recht auf die Heimat« ist kein territorialer staatlicher Anspruch, sondern ein individuelles und kollektives Recht auf Ausübung der Selbstbestimmung mit den Forderungen nach

- Einreisefreiheit
- Wohnsitzfreiheit
- Freizügigkeit des Vermögens.

3. Die Ermöglichung eines erleichterten Staatsbürgerschaftserwerbs ist anzustreben.

[...]

6. Die Enteignungsdekrete von 1945 sind aufzuheben. Die Totalkonfiskation von beweglichen und unbeweglichen Gütern im Zuge der Vertreibung teilt ihren Charakter als Völkermord und ist [...] zu widerrufen und wiedergutzumachen« <sup>88</sup>.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand des Autors hat sich noch kein Völkerrechtler eine solche Argumentationsweise zu eigen gemacht. <sup>89</sup> Ermacora ignoriert nicht nur die bekannten historischen Tatsachen zwischen 1938 und 1945, sondern bewertet die Probleme der Aussiedlung an Hand völkerrechtlicher Verträge, die erst Jahre danach in Kraft getreten sind und

<sup>86</sup> Ebenda. S. 235.

<sup>87</sup> Siehe den Text der Konvention in: Verträge. S. 156ff.

<sup>88</sup> Felix Ermacora: Rechtsgutachten. S. 240ff.

<sup>89</sup> Siehe hierzu Christian Tomuschat in: »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 5. Mai 1992. S. 11.

allein schon wegen des Verbots ihrer rückwirkenden Anwendung fragwürdig sind.<sup>90</sup>

Die Sudetendeutschen hatten sich 1938 ohnehin für »heim ins Reich« entschieden; von daher gesehen entbehrte ihre Aussiedlung aus der ČSR nicht einer gewissen Logik. Mit Völkermord hat das jedenfalls nichts gemein; denn nach Artikel II der Völkermordkonvention handelt es sich hierbei um eine Handlung, die »in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören«<sup>91</sup>.

Dieser Tatbestand trifft zweifellos auf die Ausrottung der Juden und auch gegenüber den Polen durch das Dritte Reich zu. Bei der Aussiedlung der Deutschen aus den genannten Ländern ging es dagegen jedoch letztlich um die Sicherung und Wahrung des Lebens der Betroffenen, nicht aber um ihre physische Vernichtung. Dabei soll keineswegs verschwiegen werden, daß dieser Vorgang für den Einzelnen mit schweren Nachteilen und persönlichen Opfern und Leiden verbunden war. Daher muß es Verwunderung auslösen, wenn ein so renommierter Völkerrechtler wie Ermacora die Aussiedlung schlechthin als Völkermord charakterisiert und sie so mit den Verbrechen der Nazis gleichsetzt. Ebenso befremdlich ist, daß er es nicht einmal für naheliegend betrachtet, die Aussiedlung und Enteignung der Deutschen unter dem Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Wiedergutmachung und Sanktion für die Verbrechen des Dritten Reiches zu erörtern.

Angesichts dieser von Ermacora vertretenen Auffassungen ist es nur allzu verständlich, wenn in der ČSFR und auch anderenorts Kritik an der Präambel des Nachbarschaftsvertrages laut wurde, weil damit mehr als 50 Jahre nach den schmerzlichen Ereignissen von 1938/1939 die Aussiedlung nun erneut thematisiert und sogar als Völkermord bezeichnet wird. Hierdurch werden lediglich alte Feindschaften und gegenseitiges Mißtrauen zwischen beiden Völkern neu belebt und vor allem unerfüllbare Hoffnungen geweckt.

Als Konsequenz der Uneinigkeit beider Seiten über den Zeitpunkt der Nichtigkeit des Münchner Diktats bleiben auch die damit verbundenen Rechtsfolgen teilweise ungelöst. Hierbei geht es im Kern um Staats-

---

<sup>90</sup> Siehe ebenda.

<sup>91</sup> Siehe Verträge. S. 156.

bürgerschaftsfragen, Rückkehrmöglichkeiten und insbesondere um Vermögensansprüche von Sudetendeutschen in der Tschechischen Republik. Im Briefwechsel zum Vertrag wird hierzu lapidar festgestellt: »Dieser Vertrag befaßt sich nicht mit Vermögensfragen«<sup>92</sup>. Die Forderungen der Sudetendeutschen nach Vermögensrückgabe und Rechtsansprüche sind damit nicht vom Tisch, sie sind »offengehalten«.<sup>93</sup> Der in der Präambel verwandte Begriff »Vertreibung« ist dazu geeignet, »Ansprüche« auf Rückkehr und auf Rückgabe des von der ČSR zwischen 1945 und 1948 enteigneten Vermögens der Sudetendeutschen zu begünstigen. So haben auch bereits Sudetendeutsche schriftlich ihre früheren Immobilien gegenüber den tschechischen Eigentümern und Behörden geltend gemacht.<sup>94</sup>

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Deutschen vor 1938 eine bedeutende Stellung in der Wirtschaft der ČSR einnahmen. Ihre Begünstigung zur Zeit der Habsburgermonarchie hatte zur Folge, daß sich 1918 etwa vier Fünftel der Industrie und des Handwerks in deutschem Besitz befanden. Im Jahre 1934 waren noch rund 34% der Industrie in deutscher Hand.<sup>95</sup> Erst unter Berücksichtigung dieses Hintergrundes wird das Ausmaß der sudetendeutschen Rückgabe- und Vermögensansprüche erkennbar. Hinzu kommt, daß die Art und Weise, wie VW und Siemens 1991/1992 Filetstücke der tschechischen Industrie erwarben und andere ausländische Bewerber verdrängten, Befürchtungen gegenüber einer »neuen Germanisierung« aufkommen lassen.<sup>96</sup> Wengleich derartige Besorgnisse übertrieben sind, so wird man dennoch einer gewissen Sensibilität in der Tschechischen Republik mit Verständnis begegnen müssen. Diese Sorge wird noch verstärkt, wenn unter Bezugnahme auf Artikel 10 des Vertrages im beigefügten Briefwechsel die Möglichkeit eröffnet wird, daß in wachsendem Maße »sich auch Bürger der Bundesrepublik Deutschland in der Tschechischen und

---

<sup>92</sup> Siehe S. 56 des vorliegenden Heftes.

<sup>93</sup> Siehe hierzu auch Hartmut Koschyk: Deutschland und seine östlichen Nachbarn. In: Die politische Meinung. (1992)3. S. 13ff.

<sup>94</sup> Siehe »Der Spiegel« (1992)5. S. 88ff.

<sup>95</sup> Siehe Gerhard Hass: Münchner Diktat. S. 9 und S. 101ff.

<sup>96</sup> Siehe »Der Spiegel« (1992)4. S. 85ff. – »Neues Deutschland« vom 18. März 1992. S. 11. Diesen Angaben zufolge beträgt der deutsche Anteil am gegenwärtigen Auslandskapital in der ČSFR ca. 85%.

Slowakischen Föderativen Republik niederlassen können«<sup>97</sup>. Wenn die Tschechische Republik Mitglied der EG werden sollte und damit auch hier das Gemeinschaftsrecht gilt, dürfte das ohnehin selbstverständlich sein und im Interesse der Wirtschaft des Landes liegen. Die Hervorhebung im Briefwechsel liest sich aber wie eine Konzession bzw. Offerte vor allem an die Sudetendeutschen. Daher erweckt der Briefwechsel insgesamt den Eindruck, als ob er dazu bestimmt ist, der bayrischen CSU und den Sudetenverbänden die Zustimmung zum Vertrag »zu erleichtern«.<sup>98</sup>

Die Sudetendeutschen wurden nach 1945 in die vier Besatzungszonen ausgesiedelt, als deutsche Staatsangehörige behandelt und nach der Gründung beider deutscher Staaten deren gleichberechtigte Bürger. Sie wurden ebenso wie andere Flüchtlinge aus dem Osten voll integriert. An den Aufbauleistungen sowohl in der DDR als auch in der BRD haben sie einen wesentlichen Anteil. In der BRD waren sie am Lastenausgleich für den Verlust ihres Vermögens beteiligt und somit jenen Millionen Deutschen gleichgestellt, die während des Krieges durch Bombardierungen und andere Kriegshandlungen Hab und Gut ganz oder teilweise verloren hatten. Diesen Charakter der Wiedergutmachung für Enteignungen der Deutschen in der ČSR läßt Ermacora nicht gelten. Er betrachtet den Lastenausgleich als völlig unzureichend<sup>99</sup> und fordert für die Sudetendeutschen eine Restitution des Eigentums, das er insgesamt als »sudetendeutsches Vermögen« bezeichnet, bestehend aus dem »Volks- und Individualvermögen«.<sup>100</sup> Da dieser Vermögensentzug nach seiner Auffassung untrennbar mit dem Völkermord an den Sudetendeutschen verbunden sei, unterliege die Rückgabepflicht auch der Nichtverjährbarkeit.<sup>101</sup> Eine Gegenaufrechnung der ČSFR für die während der Naziokkupation erlittenen Schäden läßt er nicht gelten, da die Sudetendeutschen daran unschuldig seien<sup>102</sup> und folglich die Wiedergutmachung Sache des Deutschen Reiches sei. Es ist dies eine seltsame Art der Geschichtsaufarbeitung im »völkerrechtlichen Gewande«.

---

<sup>97</sup> Siehe S. 56 des vorliegenden Heftes.

<sup>98</sup> Das ist auch der Tenor des Artikels von Hartmut Koschyk. Vgl. Anmerkung 93.

<sup>99</sup> Felix Ermacora: Rechtsgutachten. S. 202ff.

<sup>100</sup> Ebenda. S. 218 und S. 228ff.

<sup>101</sup> Ebenda. S. 187 und S. 126ff.

<sup>102</sup> Ebenda. S. 213.

---

Mit Argwohn ist auch der ständig erhobenen Forderung nach Wiedererlangung der tschechischen Staatsbürgerschaft zu begegnen. Nach dem Erwerb der deutschen und dem gleichzeitigen Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft im Oktober 1938 sind die Sudetendeutschen Staatsbürger Deutschlands. Für die nach 1945 in der ČSR verbliebenen Deutschen hat die ČSR bestimmte Voraussetzungen zum Wiedererwerb der tschechischen Staatsbürgerschaft erhoben: Für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Sudetendeutschen (Staatsbürger der BRD) richtet sich der Erwerb der tschechischen Staatsbürgerschaft nach den in der Tschechischen Republik üblichen Rechtsvorschriften für Ausländer.

Bezüglich der im Zeitraum von 1938 und 1945 in der ČSR zwischen Deutschen begründeten Rechtsverhältnisse nach deutschem Recht (Eheschließungen, zivilrechtliche Verträge usw.) dürften sich wohl kaum unlösbare Probleme ergeben. Noch vorhandene Schwierigkeiten können nur im beiderseitigen Einvernehmen im Rahmen des Rechtshilfeabkommens oder in speziellen Vereinbarungen geregelt werden.

### **Schlußbemerkung**

Die vorstehenden Erörterungen zum deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag sollten deutlich machen, welche Vorzüge und Mängel in ihm enthalten sind. Während einerseits wichtige Fortschritte in der Entwicklung gutnachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen erreicht wurden, blieben andererseits grundlegende Fragen offen, die vor allem auf die ungenügende Auseinandersetzung mit der deutschen Politik von 1938 bis 1945 zurückzuführen sind. Es muß schon Befremden hervorrufen, wenn man sich in Bonn einerseits so lautstark für eine kritische Aufarbeitung der Geschichte der DDR einsetzt, wogegen im Grunde nichts einzuwenden ist, sich aber andererseits beharrlich weigert, die mit dem Münchner Diktat verbundene Annexions- und Ausrottungspolitik des Dritten Reiches gegenüber der ČSR aufzuarbeiten und sich von ihr dadurch klar abzugrenzen, daß man die Nichtigkeit des Münchner Diktats von Anfang an eingesteht und die sich daraus ergebenden Folgerungen mit der Tschechischen Republik vertraglich regelt. Nur durch einen solchen Schritt wird der Ruf nach Vergangenheits-

aufarbeitung glaubwürdig und nur so ist auch eine »neue Ära« in den gegenseitigen Beziehungen beider Nachbarstaaten erfolgversprechend. Möge die zehnjährige Laufzeit des Vertrages in diesem Sinne genutzt werden.

### **Abkommen**

#### **zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, getroffen in München, am 29. September 1938**

Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien sind unter Berücksichtigung des Abkommens, das hinsichtlich der Abtretung des sudetendeutschen Gebiets bereits grundsätzlich erzielt wurde, über folgende Bedingungen und Modalitäten dieser Abtretung und über die danach zu ergreifenden Maßnahmen übereingekommen und erklären sich durch dieses Abkommen einzeln verantwortlich für die zur Sicherung seiner Erfüllung notwendigen Schritte.

1.) Die Räumung beginnt am 1. Oktober.

2.) Das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien vereinbaren, daß die Räumung des Gebiets bis zum 10. Oktober vollzogen wird, und zwar ohne Zerstörung irgendwelcher bestehender Einrichtungen, und daß die Tschechoslowakische Regierung die Verantwortung dafür trägt, daß die Räumung ohne Beschädigung der bezeichneten Einrichtungen durchgeführt wird.

3.) Die Modalitäten der Räumung werden im einzelnen durch einen internationalen Ausschuß festgelegt, der sich aus Vertretern Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Italiens und der Tschechoslowakei zusammensetzt.

4.) Die etappenweise Besetzung des vorwiegend deutschen Gebietes durch deutsche Truppen beginnt am 1. Oktober. Die vier auf der anliegenden Karte bezeichneten Gebietsabschnitte werden in folgender Reihenfolge durch deutsche Truppen besetzt:

Der mit I bezeichnete Gebietsabschnitt am 1. und 2. Oktober, der mit II bezeichnete Gebietsabschnitt am 2. und 3. Oktober, der mit III bezeichnete Gebietsabschnitt am 3., 4. und 5. Oktober, der mit IV bezeichnete Gebietsabschnitt am 6. und 7. Oktober.

Das restliche Gebiet vorwiegend deutschen Charakters wird unverzüglich von dem obenerwähnten internationalen Ausschuß festgestellt und bis zum 10. Oktober durch deutsche Truppen besetzt werden.

5.) Der in § 3 erwähnte internationale Ausschuß wird die Gebiete bestimmen, in denen eine Volksabstimmung stattfinden soll. Diese Gebiete werden bis zum Abschluß der Volksabstimmung durch internationale Formationen besetzt werden. Der gleiche Ausschuß wird die Modalitäten festlegen, unter denen die Volksabstimmung durchgeführt werden soll, wobei die Modalitäten der Saarabstimmung als Grundlage zu betrachten sind. Der Ausschuß wird ebenfalls den Tag festsetzen, an dem die Volksabstimmung stattfindet; dieser Tag darf jedoch nicht später als Ende November liegen.

6.) Die endgültige Festlegung der Grenzen wird durch den internationalen Ausschuß vorgenommen werden. Dieser Ausschuß ist berechtigt, den vier Mächten Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien in bestimmten Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen von der streng ethnographischen Bestimmung der ohne Volksabstimmung zu übertragenden Zonen zu empfehlen.

7.) Es wird ein Optionsrecht für den Übertritt in die abgetretenen Gebiete und für den Austritt

aus ihnen vorgesehen. Die Option muß innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens an ausgeübt werden. Ein deutsch-tschechoslowakischer Ausschuß wird die Einzelheiten der Option bestimmen, Verfahren zur Erleichterung des Austausches der Bevölkerung erwägen und grundsätzliche Fragen klären, die sich aus diesem Austausch ergeben.

8.) Die Tschechoslowakische Regierung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Tage des Abschlusses dieses Abkommens an alle Sudetendeutschen aus ihren militärischen und polizeilichen Verbänden entlassen, die diese Entlassung wünschen. Innerhalb derselben Frist wird die Tschechoslowakische Regierung sudetendeutsche Gefangene entlassen, die wegen politischer Delikte Freiheitsstrafen verbüßen.

München, den 29. September 1938

gez. A. Hitler – Edouard Daladier – Mussolini – Neville Chamberlain

(Quelle: Gerhart Hass: Münchner Diktat 1938 – Komplott zum Krieg. Berlin 1988. S. 462 bis 465.

**Vertrag über die gegenseitigen  
Beziehungen zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Tschechoslowakischen  
Sozialistischen Republik**

(11.12.1973)

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Tschechoslowakische Sozialistische Republik –

IN DER HISTORISCHEN ERKENNTNIS, daß das harmonische Zusammenleben der Völker in Europa ein Erfordernis des Friedens bildet,

IN DEM FESTEN WILLEN, ein für allemal mit der unheilvollen Vergangenheit in ihren Beziehungen ein Ende zu machen, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, der den europäischen Völkern unermeßliche Leiden zugefügt hat,

ANERKENNEND, daß das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 der Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde,

ANGESICHTS DER TATSACHE, daß in beiden Ländern eine neue Generation herangewachsen ist, die ein Recht auf eine gesicherte friedliche Zukunft hat,

IN DER ABSICHT, dauerhafte Grundlagen für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zu schaffen,

IN DEM BESTREBEN, den Frieden und die Sicherheit in Europa zu festigen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die friedliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der

---

Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dem Wunsche der Völker sowie dem Interesse des Friedens in der Welt entspricht –  
sind wie folgt übereingekommen:

**Art. I.** Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachten das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig.

**Art. II.** (1) Dieser Vertrag berührt nicht die Rechtswirkungen, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht ergeben.

Ausgenommen hiervon sind die Auswirkungen von Maßnahmen, die beide vertragschließende Parteien wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit als nichtig betrachten.

(2) Dieser Vertrag läßt die sich aus der Rechtsordnung jeder der beiden Vertragsparteien ergebende Staatsangehörigkeit lebender und verstorbener Personen unberührt.

(3) Dieser Vertrag bildet mit seinen Erklärungen über das Münchener Abkommen keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und ihrer natürlichen und juristischen Personen.

**Art. III.** (1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik lassen sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten.

(2) Demgemäß werden sie entsprechend den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen alle ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die europäische und internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

**Art. IV.** (1) In Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Grundsätzen bekräftigen die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

(2) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

**Art. V.** (1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik werden weitere Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen unternehmen.

(2) Sie stimmen darin überein, daß eine Erweiterung ihrer nachbarschaftlichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der wissenschaftlich-

technischen Beziehungen, der Kultur, des Umweltschutzes, des Sports, des Verkehrs und ihrer sonstigen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

**Art. VI.** Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Bonn stattfinden soll.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Prag am 11. Dezember 73 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
Za  
Spolkovou republiku Německo  
Willy Brandt  
Walter Scheel

Für die  
Tschechoslowakische Sozialistische Republik  
Za  
Československou socialistickou republiku  
Štrougal  
B. Chňoupek

(Quelle: Bundesgesetzblatt 1974 II. S. 990.)

**Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Tschechischen und slowakischen Föderativen Republik  
über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Tschechische und die Slowakische Föderative Republik -

entschlossen, an die jahrhundertelangen fruchtbaren Traditionen gemeinsamer Geschichte und an die Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit anzuknüpfen sowie ihre gegenseitigen Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit auf eine zukunftsweisende Grundlage zu stellen,

---

eingedenk der zahlreichen Opfer, die Gewaltherrschaft, Krieg und Vertreibung gefordert haben, und des schweren Leids, das vielen unschuldigen Menschen zugefügt wurde,

in dem festen Willen, ein für allemal der Anwendung von Gewalt, dem Unrecht und der Vergeltung von Unrecht mit neuer Ungerechtigkeit ein Ende zu machen und durch gemeinsame Bemühungen die Folgen der leidvollen Kapitel der gemeinsamen Geschichte in diesem Jahrhundert zu bewältigen,

in der Überzeugung, daß die Erfüllung der Sehnsucht ihrer Völker nach Verständigung und Versöhnung wesentlich zur Festigung des Friedens in Europa beiträgt,

zutiefst überzeugt von der Notwendigkeit, die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung einschließlich kooperativer Strukturen der Sicherheit zu schaffen,

im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Verantwortung als Nachbarn in der Mitte Europas für den Aufbau dieses neuen, durch ein gemeinsames Erbe und gemeinsame Werte vereinten Europa,

in Anerkennung der Tatsache, daß der tschechoslowakische Staat seit 1918 nie zu bestehen aufgehört hat,

in Bestätigung des Vertrags vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auch hinsichtlich einer Nichtigkeit des Münchener Abkommens vom 29. September 1938,

eingedenk des bedeutsamen Beitrags der Vollendung der Einheit Deutschlands und der demokratischen Veränderungen in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik für ein geeintes demokratisches Europa,

in Würdigung des Vertrags vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland,

im Bewußtsein der Bedeutung, welche die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft und die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik für ihre künftigen Beziehungen haben, sowie in Würdigung der Mitgliedschaft beider Staaten im Europarat,

eingedenk des schöpferischen Beitrags ihrer Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und der tiefen gegenseitigen Bereicherung ihrer Kulturen sowie der Bedeutung des Kulturaustauschs für das gegenseitige Verständnis,

in der Überzeugung, daß der jungen Generation bei der Neugestaltung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern eine besondere Rolle zukommt –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft gestalten. Sie streben eine umfassende friedliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten an. Sie werden ihren Dialog in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens erweitern und vertiefen.

(2) Sie streben die Schaffung eines Europa an, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit geachtet werden und in dem die Grenzen ihren trennenden Charakter durch gegenseitiges Verständnis verlieren und auch durch den Abbau wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede überwunden werden.

#### Artikel 2

Die Vertragsparteien lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen und in Fragen des Friedens, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in der Welt insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten:

Oberstes Ziel ihrer Politik ist es, den Frieden zu wahren und zu festigen sowie bewaffnete Konflikte und jede Art von Krieg wirksam zu verhindern.

Sie stellen den Menschen, seine Würde und seine Rechte, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie handeln in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, und erfüllen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben. Sie lassen sich leiten von der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975 und den in der Folgezeit angenommenen KSZE-Dokumenten, insbesondere der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990.

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit, ihre territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre politische Unabhängigkeit sowie den Grundsatz der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und den Grundsatz des Verbots der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

### Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze. Sie bekräftigen, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

(2) Sie verpflichten sich, die Souveränität und territoriale Integrität der anderen Vertragspartei uneingeschränkt zu achten.

(3) Sie werden einen Vertrag über die Feststellung, Berichtigung, Vermessung, Vermarkung und Erhaltung der gemeinsamen Grenze auf der Grundlage einer gemeinsamen kartographischen Dokumentation sowie über die Errichtung einer ständigen gemischten Grenzkommission abschließen.

### Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie sich der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit der jeweils anderen Vertragspartei gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen oder mit der Schlußakte von Helsinki unvereinbar ist.

(2) Alle Streitigkeiten werden sie ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und keine ihrer Waffen jemals anwenden, es sei denn zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung. Sie werden niemals und unter keinen Umständen als erste Streitkräfte gegeneinander einsetzen.

### Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien werden den Prozeß der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki und der nachfolgenden KSZE-Dokumente, insbesondere der Charta von Paris für ein neues Europa, unterstützen und unter Mitwirkung aller Teilnehmerstaaten weiter stärken und entwickeln, namentlich durch die Nutzung und den geeigneten Ausbau der neu geschaffenen Einrichtungen.

(2) Ziel dieser Bemühungen ist die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit und das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

#### Artikel 6

Die Vertragsparteien fördern umfassend die Festigung der Sicherheit und den Aufbau kooperativer Strukturen der Sicherheit für ganz Europa. Mit diesem Ziel werden sie die Einrichtung und Tätigkeit ständiger Institutionen und Organe unterstützen. Sie werden insbesondere zusammenarbeiten, um die neuen Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen im Bereich der Sicherheit zu nutzen.

#### Artikel 7

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Vertragspartei eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährliche internationale Verwicklungen hervorrufen kann, so werden beide Vertragsparteien im Rahmen der Verfahren der KSZE wie auch der Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Sie werden unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

#### Artikel 8

Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß Streitkräfte und Rüstungen durch verbindliche und wirksam überprüfbare Vereinbarungen auf ein möglichst niedriges Niveau reduziert werden, das zur Verteidigung ausreicht, aber nicht zum Angriff befähigt. Sie werden sich, auch gemeinsam, für den multilateralen und bilateralen Ausbau vertrauensbildender und stabilisierender sowie anderer rüstungskontrollpolitischer Maßnahmen einsetzen, die Stabilität und Vertrauen stärken und zu größerer Offenheit führen.

#### Artikel 9

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik eingeleitete wirtschaftliche Umgestaltungsprozeß durch internationale Zusammenarbeit gefördert werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, sowohl bilateral wie auch multilateral auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik im Rahmen einer vollentwickelten sozialen Marktwirtschaft hinzuwirken. Damit sollen auch die Bedingungen für eine wesentliche Verringerung der Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa geschaffen werden.

#### Artikel 10

(1) Mit dem Abschluß eines Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik legen die Europäischen Gemeinschaften, ihre Mitgliedstaaten und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik die Grundlage für eine politische und wirtschaftliche Heranführung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik an die Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird die Bemühungen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik um die Herbeiführung von Bedingungen für ihre volle Eingliederung in die Europäischen Gemeinschaften unterstützen.

#### Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßige Konsultationen auf verschiedenen Ebenen abhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung ihrer bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

(2) Konsultationen auf der Ebene der Regierungschefs finden so oft wie erforderlich, mindestens einmal jährlich, statt.

(3) Die Außenminister tragen für die Durchführung dieses Vertrags in seiner Gesamtheit Sorge. Sie werden mindestens einmal jährlich zu Konsultationen zusammentreffen. Leitende Beamte der beiden Außenministerien, denen politische, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten obliegen, treffen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu Konsultationen zusammen.

(4) Andere Minister, darunter die Verteidigungsminister, werden sich regelmäßig miteinander konsultieren. Das gleiche gilt für die leitenden Beamten dieser Ministerien.

(5) Die bereits bestehenden gemeinsamen Kommissionen werden ihre Arbeit nach Möglichkeit intensivieren. Neue gemischte Kommissionen werden bei Bedarf nach gegenseitiger Absprache gebildet.

#### Artikel 12

Die Vertragsparteien unterstützen die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamenten zur Entwicklung der bilateralen Beziehungen und Stärkung der Zusammenarbeit in Europa.

### Artikel 13

(1) Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik andererseits sowie die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zwischen Regionen und anderen Gebietskörperschaften, insbesondere im Grenzbereich.

(2) Zu diesem Zweck wird eine Gemischte Kommission gebildet, an der insbesondere Vertreter der grenznahen regionalen und kommunalen Körperschaften sowie der nichtstaatlichen Organisationen beteiligt sind.

(3) Einzelheiten dieser Zusammenarbeit, insbesondere Zusammensetzung und Aufgabenteilung der Gemischten Kommission, werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die von internationalen Erfahrungen, insbesondere der Praxis des Europarats, ausgeht.

(4) Die Vertragsparteien fördern die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die direkten Kontakte zwischen Städten und Gemeinden.

### Artikel 14

Die Vertragsparteien werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen, insbesondere europäischer Organisationen, vertiefen. Sie werden einander behilflich sein, die Zusammenarbeit mit internationalen, insbesondere europäischen Organisationen und Institutionen zu entwickeln, denen eine Vertragspartei als Mitglied angehört, falls die andere Vertragspartei Interesse bekundet.

### Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien werden ihre wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit auf allen Gebieten weiterentwickeln. Sie werden im Rahmen ihrer Gesetzgebung und ihrer Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft, die günstigsten Rahmenbedingungen, insbesondere auf wirtschaftlichem, finanziellem, rechtlichem und organisatorischem Gebiet, für natürliche und juristische Personen, für unternehmerische und wirtschaftliche Tätigkeiten schaffen.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen ihre Bereitschaft, unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und der Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Rahmen der multilateralen Finanzinstitutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, zusammenzuarbeiten.

(3) Die Vertragsparteien werden insbesondere die Entwicklung der Zusammenarbeit zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Investitionen sowie der industriellen Kooperation

von Unternehmen unter voller Ausnutzung aller verfügbaren Instrumente fördern. Besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammenarbeit zwischen kleineren und mittleren Firmen und Betrieben gelten.

(4) Sie werden darüber hinaus die Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft unterstützen und wesentlich ausbauen.

#### Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte die Zusammenarbeit bei der Nutzung der Möglichkeiten moderner Wissenschaft und Technologie zum Wohl der Menschen und zur Sicherung des Friedens ausbauen.

(2) Sie werden an diesen Zielen orientierte Initiativen von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen unterstützen.

(3) Sie werden den Zugang zu Archiven, Bibliotheken, Forschungsinstituten und ähnlichen Einrichtungen erleichtern.

#### Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die vorausschauende Abwehr drohender Gefahren für die Umwelt und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen unverzichtbare Voraussetzungen für eine gedeihliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung sind. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte fortzusetzen und auch vertraglich weiter auszubauen.

(2) Besondere Aufmerksamkeit werden sie dem Umweltschutz in den Grenzregionen sowie dem grenzüberschreitenden Umweltschutz widmen.

(3) Sie werden sich darüber hinaus für die Entwicklung abgestimmter Strategien für eine internationale und regionale Umweltpolitik einsetzen, die eine dauerhafte und umweltverträgliche Entwicklung in ganz Europa zum Ziel hat.

(4) Sie werden sich bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen gegenseitig Hilfe leisten.

#### Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien streben eine Erweiterung der gegenseitigen Transportverbindungen im Luft-, Eisenbahn-, See-, Binnenschiffahrts- und Straßenverkehr sowie der Rohrleitungsverbindungen unter Nutzung modernster Technologien an.

(2) Sie werden sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft um die Einrichtung und den Ausbau einer größtmöglichen Zahl von Grenzübergängen an der gemeinsamen Grenze für den Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie für Fußgänger bemühen. Sie werden dabei auch die Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der örtlichen Verkehrsplanung berücksichtigen.

(3) Sie bemühen sich, die Zoll- und Grenzabfertigung zu verbessern und zu beschleunigen sowie die Zusammenarbeit der Zoll- und Grenzverwaltungen weiterzuentwickeln.

(4) Sie werden geeignete Maßnahmen zur Unterstützung und Erleichterung des Reise- und Fremdenverkehrs treffen.

(5) Sie streben auch die Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der Kommunikationsverbindungen zwischen beiden Ländern unter Berücksichtigung der internationalen und insbesondere der europäischen Entwicklung in Normung und Technologie an. Dies gilt insbesondere für Telefon- und Telexverbindungen sowie für Verbindungen zur elektronischen Datenübertragung.

#### Artikel 19

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß in einem zusammenwachsenden Europa die Abstimmung der Raumordnungspolitik, insbesondere zwischen unmittelbaren Nachbarstaaten, notwendig ist. Sie werden deshalb bei der Raumordnung und der räumlichen Planung auf allen Ebenen, insbesondere in Fragen grenzüberschreitenden Charakters, zusammenarbeiten.

#### Artikel 20

(1) Die Vertragsparteien erfüllen mindestens die in den KSZE-Dokumenten, insbesondere dem Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990, verankerten politischen Verpflichtungen als rechtlich verbindliche Verpflichtungen.

(2) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, das heißt Personen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition

---

bekennen, haben demzufolge insbesondere das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben.

(3) Die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ist persönliche Entscheidung jedes einzelnen, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

(4) Jeder Angehörige der deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ist nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gehalten, sich wie jeder Staatsbürger der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zu verhalten, indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben.

(5) Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik ermöglicht und erleichtert im Rahmen ihrer geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen zugunsten der deutschen Minderheit oder ihrer Organisationen.

#### Artikel 21

(1) Personen tschechischer oder slowakischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zu pflegen und frei zu entfalten. Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben.

(2) Die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Rechte ist persönliche Entscheidung jedes einzelnen, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und erleichtert im Rahmen ihrer geltenden Gesetze der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik Förderungsmaßnahmen zugunsten der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Organisationen.

#### Artikel 22

(1) Die Vertragsparteien werden insbesondere auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden Abkommen und Programme den Kulturaustausch in allen Bereichen und auf

allen Ebenen intensivieren und ausbauen und damit gleichzeitig zur europäischen kulturellen Identität beitragen.

(2) Die bestehende Gemischte Kommission wird künftig mindestens einmal jährlich zusammentreten, um den Stand des Kulturaustauschs in allen Bereichen zu prüfen und Vereinbarungen über die nächsten Vorhaben zu treffen.

(3) Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit zwischen kulturellen Institutionen und Organisationen, Vereinigungen von Künstlern sowie direkte Kontakte zwischen Künstlern beider Länder unterstützen.

#### Artikel 23

Die Vertragsparteien werden das Abkommen über die gegenseitige Errichtung und Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren für eine umfassende Tätigkeit dieser Institutionen voll ausschöpfen.

#### Artikel 24

(1) Die Vertragsparteien werden bei der Erhaltung und Pflege des europäischen kulturellen Erbes zusammenarbeiten. Besondere Aufmerksamkeit widmen sie der Denkmalpflege.

(2) Im Geiste der Verständigung und der Versöhnung werden sie gemeinsame Initiativen in diesem Bereich verwirklichen.

(3) Sie werden sich insbesondere der auf ihrem Gebiet befindlichen Orte und Kulturgüter, die von geschichtlichen Ereignissen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen und Traditionen der anderen Seite zeugen, besonders annehmen und zu ihnen freien und ungehinderten Zugang ermöglichen. Die genannten Orte und Kulturgüter stehen unter dem Schutz der Gesetze.

#### Artikel 25

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache und Kultur des anderen Landes zu ermöglichen, und sie unterstützen entsprechende staatliche und private Institutionen und Initiativen.

(2) Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, den Unterricht der Sprache des anderen Landes an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu erweitern. Sie werden auch Initiativen zur Gründung von Schulen mit Unterricht in beiden Sprachen unterstützen. Sie werden sich bemühen, an ihren Hochschulen die Möglichkeiten des Studiums der Kultur,

---

Literatur und Sprachen des anderen Landes, das heißt der Germanistik beziehungsweise der Bohemistik und Slowakistik, auszubauen.

(3) Sie werden bei der Entsendung von Hochschullektoren, der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie bei der Entwicklung und Bereitstellung von Lehrmaterial, einschließlich der Nutzung von Fernsehen, Hörfunk, Audio-, Video- und Computertechnik, zusammenarbeiten.

#### Artikel 26

(1) Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit im schulischen Bereich vertiefen. Sie werden die Entsendung von Lehrern sowie den Austausch von Schülern und Lehrern ausbauen und die Anknüpfung von Schulpartnerschaften unterstützen.

(2) Sie streben eine erhebliche Erweiterung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen und zwischen entsprechenden Institutionen beider Seiten an. Sie werden die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen fördern und weiter ausbauen, und zwar sowohl durch den Austausch von Studenten und wissenschaftlichen Lehrkräften als auch durch gemeinsame Vorhaben.

(3) Sie messen der Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung große Bedeutung bei und werden sie wesentlich ausbauen und vertiefen.

#### Artikel 27

Die Vertragsparteien werden alle Aktivitäten unterstützen, die zu einem gemeinsamen Verständnis der deutsch-tschechoslowakischen Geschichte, vor allem dieses Jahrhunderts, beitragen. Dazu gehört auch die Arbeit der gemeinsamen Historikerkommission und der unabhängigen deutsch-tschechoslowakischen Schulbuchkonferenzen.

#### Artikel 28

(1) Die Vertragsparteien werden umfassende Kontakte, insbesondere persönliche Begegnungen zwischen ihren Bürgern fördern, die sie als unerläßliche Voraussetzung für das gegenseitige Kennenlernen und die Vertiefung des Verständnisses zwischen ihren Völkern betrachten.

(2) Sie unterstützen die enge Zusammenarbeit zwischen den politischen Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Stiftungen, Sportorganisationen, sozialen Einrichtungen, Frauen-, Umweltschutz- und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden.

#### Artikel 29

Die Vertragsparteien sind davon überzeugt, daß die künftige Gestaltung der beiderseitigen Beziehungen wesentlich von dem gegenseitigen Verständnis und der aktiven Beteiligung der jungen Generation abhängt. Sie treten deshalb für umfassende und enge Kontakte der deutschen mit der tschechischen und slowakischen Jugend ein. Sie werden daher die Begegnung, den Austausch und die Zusammenarbeit von Jugendlichen unterstützen und fördern.

#### Artikel 30

(1) Die Vertragsparteien erklären, daß deutsche und tschechoslowakische Gräber auf ihrem Gebiet in gleicher Weise geachtet und geschützt werden; ihre Pflege wird ermöglicht.

(2) Die Gräber deutscher beziehungsweise tschechoslowakischer Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft, die sich auf ihrem Gebiet befinden, stehen unter dem Schutz der Gesetze und werden erhalten; ihre Erfassung und Pflege wird ermöglicht.

(3) Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, die für die Pflege dieser Gräber zuständig sind, unterstützen.

#### Artikel 31

(1) Die Vertragsparteien werden im Einklang mit ihren Rechtsordnungen und unter Berücksichtigung der entsprechenden mehrseitigen Übereinkünfte den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Strafsachen sowie in Verwaltungsangelegenheiten weiterentwickeln. Zum Nutzen ihrer Bürger werden sie ihn vereinfachen und intensivieren.

(2) Sie werden bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens, des internationalen Terrorismus, der unerlaubten Ein- und Durchreise von Personen, der Rauschgiftkriminalität und des strafbaren Handels mit Kunstwerken zusammenwirken.

#### Artikel 32

(1) Die Vertragsparteien werden im Bereich der sozialen Sicherung und der arbeits- und sozialpolitischen Zusammenarbeit ihre Beziehungen ausbauen und vertiefen.

(2) Sie werden sich um eine möglichst umfassende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens bemühen. Besondere Aufmerksamkeit werden sie der Bekämpfung von Infektionskrankheiten und anderen Krankheiten widmen.

### Artikel 33

Dieser Vertrag richtet sich gegen niemanden. Er berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen aus geltenden zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkünften, die von den Vertragsparteien mit anderen Staaten geschlossen wurden.

### Artikel 34

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Verwirklichung dieses Vertrags werden die Vertragsparteien, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11, das im Bericht über das KSZE-Expertentreffen über die Friedliche Regelung von Streitfällen in La Valletta vom 8. Februar 1991 beschriebene Verfahren anwenden.

### Artikel 35

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert er sich um jeweils fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer schriftlich kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Prag am 27. Februar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Za Spolkovou republiku Německo  
Dr. Helmut Kohl  
Hans-Dietrich Genscher

Für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik  
Za Českou a Slovenskou Federativní Republiku  
Václav Havel  
Jiří Dienstbier

Der Bundesminister  
des Auswärtigen

Prag, den 27. Februar 1992

Sehr geehrter Herr Minister,  
im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit möchte ich in Erinnerung rufen, daß während der Verhandlungen folgende Erklärungen abgegeben wurden:

1. Die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik erklärt, daß die in Artikel 10 erwähnte Perspektive der vollen Eingliederung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in die Europäischen Gemeinschaften in wachsendem Maße die Möglichkeit schaffen wird, daß sich auch Bürger der Bundesrepublik Deutschland in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik niederlassen können.
2. Beide Seiten erklären übereinstimmend: Dieser Vertrag befaßt sich nicht mit Vermögensfragen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hans-Dietrich Genscher

Seiner Exzellenz dem Stellvertreter  
des Vorsitzenden der Regierung der CSFR  
und Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Jiri Dienstbier

Prag

---

Der Stellvertreter des Vorsitzenden der  
Regierung der CSFR und Minister für  
Auswärtige Angelegenheiten

Prag, den 27. Februar 1992

Sehr geehrter Herr Minister,  
im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit möchte ich in Erinnerung rufen, daß während der Verhandlungen folgende Erklärungen abgegeben wurden:

1. Die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik erklärt, daß die in Artikel 10 erwähnte Perspektive der vollen Eingliederung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in die Europäischen Gemeinschaften in wachsendem Maße die Möglichkeit schaffen wird, daß sich auch Bürger der Bundesrepublik Deutschland in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik niederlassen können.
2. Beide Seiten erklären übereinstimmend: Dieser Vertrag befaßt sich nicht mit Vermögensfragen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Jiri Dienstbier

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Hans-Dietrich Genscher

Bonn

(Quelle: Bundesgesetzblatt Nr. 21, 15. Juli 1992)



Prof. Dr. jur. habil. Walter Poeggel hatte bis 1991 den Lehrstuhl für Völkerrecht an der Leipziger Universität inne. Prof. Poeggel veröffentlichte u. a.: Die deutsche Konföderation. Berlin 1964. Vertragsentwurf für einen Deutschen Staatenbund. Berlin 1990. – Grundriß Völkerrecht (Hrsg.). Berlin 1983. 2. Aufl. 1988. – Staatennachfolge in Verträgen. Berlin 1980. Staatennachfolge im Völkerrecht. Berlin 1986. Daneben verfaßte er zahlreiche Artikel zur Rechtslage Deutschlands und begründete 1987 den interdisziplinären Arbeitskreis für Friedensforschung an der Leipziger Universität.

## »*Texte zur politischen Bildung*«

*Heft 1:* Frauen in Sachsen. Zwischen Betroffenheit und Hoffnung. Recherchiert und kommentiert von Birgit Bütow, Helga Heidrich, Brigitte Lindert und Elke Neuke unter Mitarbeit von Brunhilde Krone und Helga Liebecke. Leipzig 1992. 48 S. (2. Aufl.) – *Heft 2:* Reimar Gilsenbach/Joachim S. Hohmann: Verfolgte ohne Heimat. Beiträge zur Geschichte der Sinti und Roma. Mit einem Titelfoto von Christiane Eisler und einer Besprechung von Ulrich Heinemann. Leipzig 1992. 51 S. – *Heft 3:* Manfred Kossok: Das Jahr 1492. Wege und Irrwege in die Moderne. Festvortrag auf der außerordentlichen Vollversammlung des Rosa-Luxemburg-Vereins e.V. Leipzig am 10. Oktober 1992. Leipzig 1992. 44 S. – *Heft 4:* Bärbel Bergmann: Arbeitsunsicherheit. Erleben und Bewältigen. Eine Studie aus dem Raum Dresden. Leipzig 1993. 44 S. – *Heft 5:* Uta Schlegel: Politische Einstellungen ostdeutscher Frauen im Wandel. Leipzig 1993. 60 S. – *Heft 6:* Walter Poeggel: Deutsch-polnische Nachbarschaft. Leipzig 1993. 74 S. – *Heft 7:* Ernstgert Kalbe: Aktuelles und Historisches zum jugoslawischen Konflikt. Leipzig 1993. 50 S. – *Heft 8:* Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. Leipzig 1994. 58 S. [Enthält: Otto Rosenkranz: Die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. Was war – was ist – was wird sein? S. 5-38. – Gerhard Müller: Die Strukturkrise in der Landwirtschaft Westeuropas und die Chancen für die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. S. 39-52. – Zu den Autoren dieses Heftes. S. 53 bis 55. – Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins e. V. S. 57-58.] – *Heft 9:* Gunhild Korfes: Zur Jugendgewalt in den neuen Bundesländern – Ergebnisse soziologischer Forschung. Leipzig 1994. 89 S. – *Heft 10:* Elenor Volprich: Langzeitarbeitslosigkeit in Ostsachsen. Leipzig 1994. 55 S. – *Heft 11:* Beiträge zur Geschichte des Warschauer Ghettos. Leipzig 1994. 67 S. [Enthält: Marian Feldman: Der Aufstand im Warschauer Ghetto. S. 5-15. – Eva Seeber: Das Ghetto von Warschau. Von der Ausgrenzung zum Völkermord. S. 17-58 [Für den Druck bearbeitete und ergänzte Fassungen der Vorträge, die die Verfasser auf der Gedenkveranstaltung des Polnischen Instituts Leipzig, der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig, des Bundes der Antifaschisten und des Rosa-Luxemburg-Vereins am 28. April 1993 aus Anlaß des 50. Jahrestages des Aufstandes im Warschauer Ghetto gehalten haben.] – Ausgewählte Veröffentlichungen über das Warschauer Ghetto. S. 59-61. – Zu den Autoren dieses Heftes. S. 63-64. – Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins e. V. S. 65-67. – *Heft 12:* Joachim Tesch: Ziele und Wege der Wohnungsbauförderung. Leipzig 1994. 39 S. – *Heft 13:* Eva-Maria und Lothar Elsner: Ausländerpolitik und Ausländerfeindschaft in der DDR (1949-1990). Leipzig 1994. 92 S. – *Heft 14:* Jürgen Becher: Wohnen und Mietrecht. Ausgewählte Probleme in Ostdeutschland. Leipzig 1994. 40 S. – *Heft 15:* Sarkis Latchinian: »Maastricht« – Hoffnung für Europa? Fehlentwicklungen der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Leipzig 1994. 47 S.

Weiterhin werden seit 1991 die »**Mitteilungen**« publiziert (bisher 14 Hefte).